

Vorblatt

Zweites Umsatzsteuer-Änderungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Das seit 1967 geltende Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) ist – von einer Anhebung des Steuersatzes abgesehen – bisher im wesentlichen unverändert geblieben. Die seither gesammelten Erfahrungen lassen eine Reihe von Änderungen angezeigt erscheinen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Klarstellungen und – meist abrechnungstechnischen – Vereinfachungen. Im Interesse der Wettbewerbsneutralität sollen Korrekturen bei der Abgrenzung der Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen (insbesondere bei grenzüberschreitenden Leistungen, bei freiberuflicher Betätigung und bei landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen) vorgenommen werden. Die bisher systemfremde Regelung für Kleinbetriebe (§ 19) soll systemgerecht gestaltet, in ihrer Entlastungswirkung verbessert und dabei der Übergang zur vollen Steuerpflicht ohne Abgrenzungshärten ausgestaltet werden.

C. Alternativen

Der Bundesrat fordert eine steuerliche Entlastung des Personennahverkehrs.

D. Kosten

Es wird mit Steuermindereinnahmen gerechnet, die sich in den Jahren der mittelfristigen Vorausschau in Grenzen von 100 Millionen DM bis 140 Millionen DM halten werden. Der Steuerausfall geht zu Lasten des Bundes und der Länder im Verhältnis des jeweils geltenden Verteilungsschlüssels (1971: 70 zu 30).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 11. November 1971

I/4 (IV/4) – 522 10 – Um 9/4/71

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
(Mehrwertsteuer)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 371. Sitzung am 1. Oktober 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
(Mehrwertsteuer)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Umsatzsteuergesetzes
(Mehrwertsteuer)**

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das vom 1971 (Bundesgesetzbl. I S.), erhält die Bezeichnung „Umsatzsteuergesetz 1967 (UStG 1967)“ und wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tätigkeit der Rundfunkanstalten ist als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes anzusehen; die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen und Landkraftposten sowie die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten vom Ausland in das Inland, so kann der Unternehmer diese Lieferung als im Inland ausgeführt behandeln, wenn er, sein Beauftragter oder in den Fällen des Reihengeschäftes ein vorangegangener Lieferer oder dessen Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.“

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird, eine Handlung im Inland oder einen Zustand im Inland duldet oder eine Handlung im Inland unterläßt. Die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmen der Öffentlichkeitsarbeit gelten als dort ausgeführt, wo die Werbung oder die Öffentlichkeitsarbeit von den Adressaten überwiegend wahrgenommen wird. Erstreckt sich eine Beförderungsleistung sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland (grenzüberschreitender Be-

förderungsverkehr), so fällt der inländische Teil der Leistung unter dieses Gesetz. Entsprechendes gilt für die Vermietung von Beförderungsmitteln, für die Schlepp- und Schubleistungen im Schiffsverkehr und für die Vermietung von Schleppern und Schub Schiffen im Schiffsverkehr.“

c) In Absatz 11 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Als im Ausland ausgeführt gelten folgende Leistungen:

- a) die Besorgung von Beförderungen, von Schlepp- und Schubleistungen im Schiffsverkehr sowie des Umschlags und der Lagerung, wenn die besorgten Leistungen im Ausland bewirkt werden,
- b) die Besorgung der Versicherung im Ausland beförderter, umgeschlagener oder gelagerter Gegenstände,
- c) die handelsüblichen Nebenleistungen, die bei den unter den Buchstaben a und b bezeichneten Leistungen vorkommen.“

d) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Lieferungen und sonstige Leistungen eines Unternehmers, der im Inland oder im Zollfreigebiet seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder eine Betriebsstätte hat, gelten im Zweifel als im Inland ausgeführt, soweit er nicht anhand von Büchern oder Belegen das Gegenteil glaubhaft macht.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden hinter den Worten „Erwerb durch die Seeschifffahrt“ die Worte „oder der Rettung Schiffbrüchiger“ eingefügt.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5. a) die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr,
- b) das Schleppen und das Schieben von Güterschiffen im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr,
- c) die Besorgung der unter den Buchstaben a und b bezeichneten Leistungen,
- d) die Vermietung von Beförderungsmitteln, Schleppern und Schub Schiffen

- für die unter den Buchstaben a und b bezeichneten Leistungen;“.
- c) In Nummer 6 Buchstabe a werden die Worte „und das Schleppen“ durch die Worte „sowie das Schleppen und Schieben“ ersetzt.
- d) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost;“.
- e) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 „8. a) die Gewährung, die Vermittlung und die Verwaltung von Krediten sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten,
 b) die Umsätze von Geldforderungen und inländischen amtlichen Wertzeichen sowie die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln außer Goldmünzen,
 c) die Umsätze im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr, das Inkasso von Handelspapieren,
 d) die Umsätze von Wertpapieren und die Optionsgeschäfte mit Wertpapieren, die Vermittlung dieser Umsätze, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft) sowie die sonstigen Leistungen im Emissionsgeschäft,
 e) die Umsätze von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,
 f) die Übernahme von Verbindlichkeiten sowie von Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten;“.
- f) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 aa) Buchstabe a wird durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
 „a) die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz oder Teil I des Kapitalverkehrsteuergesetzes fallen,
 b) die Umsätze, die unter das Versicherungssteuergesetz fallen;“,
 bb) der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- g) In Nummer 14 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
 „Steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Satz 1 bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach Satz 1 steuerfreien Umsätze verwendet werden. Die mit dem Betrieb einer Krankenanstalt üblicherweise verbundenen Umsätze, mit Ausnahme der ärztlichen Leistungen im Sinne des Satzes 1, sind nur steuerfrei, wenn die in Nummer 16 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Steuerfrei sind nicht
 a) die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt und die Umsätze von Gemeinschaften, deren Mitglieder Tierärzte sind,
 b) die Lieferung oder Wiederherstellung von Einzelkronen, Brücken, herausnehmbarem Zahnersatz und kieferorthopädischen Apparaten, soweit das Entgelt auf Materialkosten und zahntechnische Laborkosten entfällt, wenn bei der Herstellung oder Bearbeitung der bezeichneten Gegenstände ein angestellter Zahntechniker mitgewirkt hat;“.
- h) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 17 Buchstabe a; folgender Buchstabe b wird angefügt:
 „b) die Beförderung von Kranken und Begleitern mit Spezialkrankenfahrzeugen;“.
- i) In Nummer 19 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
 „a) die Umsätze der Blinden, die nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen. Im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht als Arbeitnehmer der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Gegenständen, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, wenn der Blinde für diese Gegenstände Verbrauchsteuern zu entrichten hat;“.
- j) In Nummer 20 werden
 aa) in Buchstabe a Sätze 1 und 2 jeweils hinter dem Wort „Orchester“ die Worte „Kammermusikensembles, Chöre,“ eingefügt,
 bb) in Buchstabe b die Worte „Theatern oder Orchestern“ durch die Worte „Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören“ ersetzt.
- k) Am Schluß der Nummer 26 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 27 wird angefügt:
 „27. die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.“

4. In § 5 wird die Bezeichnung „17“ durch die Bezeichnung „17 Buchstabe a“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Nummer 4 gestrichen.
 - In Absatz 1 Nr. 5 werden am Schluß der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „Dispacheure und Schiffsklassifizierungsunternehmer;“ angefügt.
 - In Absatz 1 Nr. 7 wird hinter dem Wort „Schleppen,“ das Wort „Schieben,“ eingefügt.
 - In Absatz 1 wird am Schluß der Nummer 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummern 11 bis 13 werden angefügt:
 - „11. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen. Das gilt nicht, wenn sie überwiegend für Leistungen der in § 4 Nr. 8 bis 12 bezeichneten Art ausgeführt werden;
 12. die unmittelbar der Herstellung von Filmen, Fernsehaufnahmen und Tonaufnahmen dienenden Leistungen der film- und fernsehtechnischen Betriebe, wenn die Filme, Fernsehaufnahmen und Tonaufnahmen im Anschluß an ihre Herstellung nachweislich zur Auswertung in das Ausland gelangt sind;
 13. die Leistungen der Deutschen Bundesbahn auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen und Grenzbetriebsstrecken.“
 - In Absatz 2 werden die Bezeichnung „4“ und der folgende Beistrich gestrichen.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als ausländische Auftraggeber gelten auch

 1. ein inländischer Unternehmer der Seeschifffahrt, wenn die in Absatz 1 Nr. 3, 5 bis 8 und 10 bezeichneten Leistungen an ihn für Zwecke der Seeschifffahrt bewirkt werden,
 2. die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, wenn die in Absatz 1 Nr. 7 und 10 bezeichneten Leistungen an sie ausgeführt werden.

Bei den in Absatz 1 Nr. 13 bezeichneten Leistungen sind ausländische Auftraggeber nur die ausländischen Eisenbahnverwaltungen.“
6. § 9 erhält folgende Fassung:
- „Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 Nr. 6, 8, 9 Buchstabe a oder b, Nr. 12 oder 19 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.“
7. In § 10 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
- „Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungsempfänger) aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt; das gilt nicht für Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die dem Unternehmer überwiegend in seinem Interesse gewährt werden.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige § 11 wird § 11 Abs. 1.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden der Strichpunkt und der darauf folgende Halbsatz gestrichen.
 - In Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Dem Wert oder dem Entgelt sind ferner die Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort und auf Antrag auch bis zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuerschuld feststehenden nächsten inländischen Bestimmungsort hinzuzurechnen, soweit sie im Wert oder Entgelt nicht enthalten sind.“
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist ein Gegenstand ausgeführt, im Ausland für Rechnung des Ausführers veredelt und von dem Ausführer oder für ihn wieder eingeführt worden, so wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem für die Veredelung zu zahlenden Entgelt oder, falls ein solches Entgelt nicht gezahlt wird, nach der durch die Veredelung eingetretenen Wertsteigerung bemessen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn der veredelt eingeführte Gegenstand vor der Einfuhr geliefert worden ist und diese Lieferung nicht der Umsatzsteuer unterlegen hat.“
9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 4 Buchstabe a; der Strichpunkt am Schluß wird durch einen Beistrich ersetzt; folgende Buchstaben b und c werden angefügt:
 - „b) die in sonstigen Leistungen bestehende Bodenbewirtschaftung zur Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 24 Abs. 2) einschließlich der Pflanzenpflege und Erntearbeiten,
 - c) das Trocknen, Kühlen, Reinigen, Sortieren, Lagern und Verpacken von Obst und Feldfrüchten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe;“

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. die Leistungen und den Eigenverbrauch aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes. Das gilt nicht für die Umsätze aus der Tätigkeit der in § 18 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art;“.
- c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden Leistungen
- a) der Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, der genossenschaftlichen Treuhandstellen, der als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigungen oder Stellen, der Gesellschaften, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes erteilt worden ist, der wohnungswirtschaftlichen Betreuungsunternehmen sowie von Gesellschaften, soweit sie die Tätigkeit von Architekten, Ingenieuren oder beratenden Volks- und Betriebswirten ausüben. Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend;
- b) der in § 107 a Abs. 2 Nr. 1, 8 und Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b der Reichsabgabenordnung genannten Unternehmer bei der Hilfe in Steuersachen sowie im betrieblichen Buchführungs- und Rechnungswesen,
- c) aus unterrichtender, dolmetschender und übersetzender Tätigkeit;“.
- d) In Nummer 7 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
- „c) die Filmvorführungen,“.
- e) Am Schluß der Nummer 9 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist;“.
10. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Worte „im Fall des § 14 Abs. 3“ durch die Worte „in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3“ sowie der Punkt am Schluß durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. im Fall des § 17 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Minderung des Entgelts eingetreten ist.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung“ durch die Worte „des Leistungsempfängers“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Tag“ die Worte „oder Kalendermonat“ eingefügt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen Steuerbetrag, den er nach diesem Gesetz für den Umsatz nicht oder nicht in voller Höhe schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag oder den Mehrbetrag auf Grund der Rechnung, wenn er sie nicht gegenüber dem Leistungsempfänger schriftlich berichtet. Das gilt auch, wenn die in der Rechnung bezeichnete Leistung rückgängig gemacht oder entgegen der ursprünglichen Vereinbarung nicht ausgeführt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Unternehmer nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist. Bei einer Minderung des Entgelts ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn
1. das Entgelt durch den Leistungsempfänger selbst oder ihm gegenüber gemindert oder
2. § 17 Abs. 1 Satz 2 angewendet wird. Berichtet der Unternehmer die Rechnung, gilt § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sinngemäß.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder nicht Unternehmer ist, schuldet diesen Betrag, auch wenn er die Rechnung berichtet. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Führt die Anwendung des Satzes 1 im Einzelfall zu besonderen Härten, kann die Steuer unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung auf Antrag erlassen werden.“
12. In § 15 erhalten die Absätze 3 bis 8 folgende Fassung:
- „(3) Ist der Vorsteuerabzug bei bestimmten Vorsteuerbeträgen nach Absatz 2 nur teilweise ausgeschlossen, so darf der Unternehmer den Teil der Vorsteuerbeträge nicht abziehen, der den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln.
- (4) Anstelle einer Aufteilung nach Absatz 3 kann der Unternehmer die nicht abziehbaren

Teile der aufzuteilenden Vorsteuerbeträge einheitlich nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen ermitteln. Einfuhren sind nicht Umsätze im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Die Anwendung des Absatzes 4 ist ausgeschlossen, wenn sie zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führt.

(6) Bei Anwendung des Absatzes 4 kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb wie ein selbständiges Unternehmen behandelt wird. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(7) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut die Verhältnisse, die zu Beginn der Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von fünf Jahren, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut während dieses Zeitraums veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen wird und dieser Umsatz für den Vorsteuerabzug anders zu beurteilen ist als die bisherige Verwendung. Bei der Berichtigung ist für jedes Kalenderjahr der Änderung von einem Fünftel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Sätze 1 bis 4 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(8) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. in welchen Fällen zur Vereinfachung auf die Voraussetzung des gesonderten Ausweises der Steuer für den Vorsteuerabzug verzichtet werden kann und in welcher Weise der Vorsteuerabzug in diesen Fällen vorzunehmen ist,
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen
 - a) ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3) oder
 - b) ein anderer als der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt worden ist (Absatz 1 Nr. 2), die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet oder durch seinen Beauftragten entrichten läßt,
 der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann,

3. in welchen Fällen zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Steuervorteils bei Reihengeschäften (§ 3 Abs. 2) die bei Anwendung des § 3 Abs. 7 Satz 3 gesondert in Rechnung gestellte Steuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden darf,

4. wann in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge (Absätze 3 und 4) steuerfreie Umsätze im Sinne von § 4 Nr. 6 bis 27 unberücksichtigt bleiben können oder von der Zurechnung von Vorsteuerbeträgen zu diesen Umsätzen abgesehen werden kann und

5. wie der Ausgleich nach Absatz 7 durchzuführen ist und in welchen Fällen er zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härtefällen oder zur Vermeidung von ungerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat."

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „nach § 14 Abs. 2 und 3“ die Worte „sowie nach § 17 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der nach Absatz 1 berechneten Steuer sind die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 15 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen; dabei kann sich auch ein Überschuß zugunsten des Unternehmers ergeben. Einfuhrumsatzsteuer ist von der Steuer für den Veranlagungszeitraum abzusetzen, in dem sie entrichtet worden ist. Die bis zum 15. Tage nach Ablauf des Veranlagungszeitraums zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer kann bereits von der Steuer für diesen Veranlagungszeitraum abgesetzt werden, wenn die Einfuhrumsatzsteuerschuld in diesem Zeitraum entstanden ist.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In § 17 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs kann unterbleiben, wenn ein dritter Unternehmer den auf die Minderung des Entgelts entfallenden Steuerbetrag an das Finanzamt entrichtet; in diesem Fall ist der dritte Unternehmer Schuldner der Steuer. Die Berichtigungen nach Satz 1 und die Entrichtung der Steuer nach Satz 2 sind für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
- aa) in Satz 2 die Worte „die Steuer“ durch die Worte „die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß“ und
- bb) in Satz 4 die Worte „die Steuer“ durch die Worte „die zu entrichtende Steuer oder der Überschuß“

ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Unternehmer hat, soweit nicht Absatz 5 gilt, binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendermonats (Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster abzugeben, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den Überschuß selbst zu berechnen hat. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 sind entsprechend anzuwenden. Der Unternehmer hat gleichzeitig die Vorauszahlung zu entrichten. Ergibt sich in der Voranmeldung ein Überschuß, wird er in den folgenden Voranmeldungszeitraum vorgetragen oder auf Antrag zurückgezahlt. Beträgt die für das vorangegangene Kalenderjahr zu entrichtende Steuer weniger als 1200 Deutsche Mark, ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten oder zur Sicherung des Steueranspruchs anordnen, daß an Stelle des Kalendervierteljahres der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum ist. Ist zu erwarten, daß die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtende Steuer den Betrag von 360 Deutsche Mark nicht übersteigt, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen entbinden.“

- c) In Absatz 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab oder hat er in einer Voranmeldung die Vorauszahlung oder den Überschuß nicht richtig berechnet, setzt das Finanzamt die Vorauszahlung oder den Überschuß fest. Der Unternehmer hat die Vorauszahlung, soweit sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt fällig geworden ist, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß in der Steuererklärung (Absatz 1) abweichend von

den sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Beträgen berechnet, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts binnen einem Monat nach Abgabe der Steuererklärung zu entrichten. Der Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheids oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 nach Festsetzung der zu entrichtenden Steuer oder des Überschusses an den Unternehmer zurückgezahlt. Wird bei der Veranlagung die zu entrichtende Steuer oder der Überschuß abweichend von dem vom Unternehmer in der Steuererklärung berechneten Betrag festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Der Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zurückgezahlt. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen früher zu entrichten, bleibt von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.“

- e) In Absatz 5 wird der Nummer 3 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die nachzuentrichtende oder die zu erstattende Steuer weniger als drei Deutsche Mark beträgt.“

- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Beseitigung von Härten die Fristen für die Voranmeldungen und Vorauszahlungen um einen Monat verlängern und die Fristverlängerung von einer angemessenen Abschlagszahlung abhängig machen sowie das Verfahren näher bestimmen.“

16. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geschuldete Steuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers zuzüglich der darauf entfallenden Steuer 12 000 Deutsche Mark im laufenden Kalenderjahr nicht übersteigt. Die Vorschriften über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) finden keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach § 14 Abs. 2 und 3 geschuldete Steuer und die nach dem Durchschnittsentgelt im Sinne des § 10 Abs. 6 berechnete Steuer. Der Unternehmer kann bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, daß er auf die Anwendung der Sätze 1 und

2 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf muß spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für das er gelten soll, erklärt werden.

(2) Der Unternehmer erhält einen Steuerabzugsbetrag, wenn Absatz 1 Sätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der Gesamtumsatz zuzüglich der im Ausland bewirkten Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 den Betrag von 60 000 Deutsche Mark im laufenden Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Steuerabzugsbetrag berechnet sich nach einem Vomhundertsatz der Steuer, die sich für die Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach Abzug der Vorsteuerbeträge und der Kürzungsbeträge, mit Ausnahme des Kürzungsbetrages nach § 13 des Berlinförderungsgesetzes, ergibt. Der Vomhundertsatz beträgt bei einem Gesamtumsatz zuzüglich der bezeichneten Umsätze im Ausland

1.	bis einschließlich 12 500 DM	70 v. H.
2.	über 12 500 bis einschließlich 14 000 DM	65 v. H.
3.	über 14 000 bis einschließlich 15 500 DM	60 v. H.
4.	über 15 500 bis einschließlich 17 000 DM	55 v. H.
5.	über 17 000 bis einschließlich 18 500 DM	50 v. H.
6.	über 18 500 bis einschließlich 20 000 DM	45 v. H.
7.	über 20 000 bis einschließlich 30 000 DM	40 v. H.
8.	über 30 000 bis einschließlich 40 000 DM	35 v. H.
9.	über 40 000 bis einschließlich 50 000 DM	30 v. H.
10.	über 50 000 bis einschließlich 52 000 DM	25 v. H.
11.	über 52 000 bis einschließlich 54 000 DM	20 v. H.
12.	über 54 000 bis einschließlich 56 000 DM	15 v. H.
13.	über 56 000 bis einschließlich 58 000 DM	10 v. H.
14.	über 58 000 bis einschließlich 60 000 DM	5 v. H.

Bei der Berechnung des Steuerabzugsbetrages bleibt die Steuer außer Ansatz, die der Unternehmer für die Gewährung von Krediten und für die Geschäftsveräußerung sowie nach § 14 Abs. 2 und 3 und nach § 17 Abs. 1 Satz 2

schuldet. Das gleiche gilt für die Steuer, die ein Gesellschafter schuldet, wenn er der Gesellschaft Wirtschaftsgüter zur Nutzung überläßt.

(3) Gesamtumsatz ist die Summe der steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 abzüglich der nach § 4 Nr. 8 Buchstaben b und e, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 12, 13 und 15 bis 27 steuerfreien Umsätze und der Geschäftsveräußerungen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, daß eine Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Gesamtumsatz führt."

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „im vorangegangenen Kalenderjahr“ durch die Worte „in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäftsveräußerungen.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle – ausgenommen § 5 Abs. 5 Nr. 1, §§ 24, 25, 40 und 52 des Zollgesetzes – sinngemäß. Abweichend von § 37 Abs. 2 des Zollgesetzes kann die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer ohne Sicherheitsleistung aufgeschoben werden, wenn die zu entrichtende Steuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Unternehmer, der den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat, hinsichtlich des eingeführten Gegenstandes nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder dazu berechtigt wäre, wenn der Gegenstand für sein Unternehmen eingeführt worden wäre.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 und des § 40 des Zollgesetzes Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit durch sie nicht unangemessene Steuervorteile entstehen.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die vereinbarten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie in den Fällen des § 16 Abs. 6 die Durchschnittsbeförderungsentgelte nach § 10 Abs. 6. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Außerdem müssen aus den Aufzeichnungen die Umsätze hervorgehen, die der Unternehmer nach § 9 als steuerpflichtig behandelt hat;“.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden am Schluß der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;“.

- c) In Absatz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen (§ 11), die für das Unternehmen des Unternehmers eingeführt worden sind, sowie die dafür entrichtete oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 3 zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer. Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer muß in den Aufzeichnungen entweder besonders kenntlich gemacht oder getrennt von der entrichteten Einfuhrumsatzsteuer aufgezeichnet werden.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 entfallen, wenn der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 2). Ist der Unternehmer nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, müssen aus den Aufzeichnungen die Vorsteuerbeträge eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein, die den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise zuzurechnen sind. Außerdem hat der Unternehmer in diesen Fällen die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 den Vorsteuerabzug ausschließen, getrennt von den Bemessungsgrundlagen der übrigen Umsätze, ausgenommen die Einfuhren, aufzuzeichnen. Die Verpflichtung zur Trennung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 bleibt unberührt.“

- e) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Macht der Unternehmer von der Vorschrift des § 15 Abs. 6 Gebrauch, so hat er die Aufzeichnungspflichten nach den Ab-

sätzen 2 und 3 für jeden Betrieb gesondert zu erfüllen. In den Fällen des § 15 Abs. 7 hat der Unternehmer die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleich aufzuzeichnen, der von ihm in den in Betracht kommenden Kalenderjahren vorzunehmen ist.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

20. In § 23 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „zwei Kalenderjahre“ durch die Worte „ein Kalenderjahr“ ersetzt.

21. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „der Nummern 1 bis 5“ die Worte „und die Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3“ eingefügt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 19 Abs. 4“ durch die Worte „nach § 19 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden hinter den Worten „Berlin (West)“ die Worte „und für die Besorgung dieser Leistungen“ eingefügt.

- c) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen in den Fällen, in denen der Unternehmer vor Ausführung der Leistung dem Leistungsempfänger eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer erteilt, für die Entstehung der Steuerschuld, den Vorsteuerabzug und die Fälligkeit der Steuer abweichend von den Vorschriften der §§ 13, 15 und 16 von dem Zeitpunkt der Rechnererteilung auszugehen ist.

(6) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung der Steuererhebung auf die Steuer für die der Einfuhr folgenden Lieferungen verzichtet werden kann, wenn ein anderer als der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt worden ist, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann (§ 15 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b).

(7) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Anwendungsvorschriften“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „ist“ ein Beistrich gesetzt und folgender Nebensatz eingefügt:

„soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,“.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

d) Hinter Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 14 eingefügt:

„(6) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 2, des § 3 Abs. 7 Satz 3, Abs. 10, Abs. 11 Satz 1 und Abs. 14 sowie des § 4 Nr. 4 bis 8, 14 Sätze 2 bis 4 und Nr. 17 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 ausgeführt werden.

(7) Die Vorschrift des § 4 Nr. 19 Buchstabe a in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem Tage der Verkündung des vorbezeichneten Gesetzes ausgeführt werden.

(8) Die Vorschriften des § 4 Nr. 20 und 27 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 ausgeführt werden.

(9) Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 4 ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1971 ausgeführt werden, nicht mehr anzuwenden.

(10) Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 11 bis 13, des § 8 Abs. 2 und 3 sowie des § 9 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 ausgeführt werden.

(11) Die Vorschrift des § 12 ist wie folgt anzuwenden:

1. Absätze 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die nach dem 30. Juni 1968 ausgeführt werden;

2. Absatz 2 Nr. 4, 6 und 9 Satz 2 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1971 ausgeführt werden.

(12) Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur

Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 erteilt werden.

(13) Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist wie folgt anzuwenden:

1. Absätze 3 bis 6 auf Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1971 beginnen;

2. Absatz 7 auf Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1972 erstmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet. Entsprechendes gilt bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer bereits vor dem 1. Januar 1973 zur Ausführung von Umsätzen verwendet hat. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes mehr als 50 000 Deutsche Mark oder die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes, das der Unternehmer bereits vor dem 1. Januar 1972 zur Ausführung von Umsätzen verwendet hat, für das Jahr 1972 mehr als 40 000 Deutsche Mark, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1972 der 31. Dezember 1971.

(14) Zur Anwendung der Vorschrift des § 19 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) gilt folgendes:

1. Die Vorschrift ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführt werden.

2. Sind Entgelte für nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 3 in der vor dem 1. Januar 1973 geltenden Fassung unterworfen worden, so ist bei einer Besteuerung nach den Isteinnahmen die auf diese Entgelte nach Nummer 1 entfallende Steuer der Steuer hinzuzurechnen, die der Unternehmer für den ersten Voranmeldungszeitraum im Kalenderjahr 1973 schuldet. Die bereits entrichteten Steuerbeträge können abgesetzt werden. § 18 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

3. Ein Unternehmer, der die Steuer für seine bis zum 31. Dezember 1972 bewirkten Umsätze nach den Isteinnahmen berechnet, hat die hierfür nach diesem Zeitpunkt vereinnahmten Entgelte dem Gesamtumsatz im Sinne des § 19 in der nach dem 31. Dezember 1972 geltenden Fassung hinzuzurechnen. Die Steuer, die auf die in Satz 1 bezeichneten Entgelte ent-

- fällt, wird in die Berechnung des Steuerabzugsbetrages nach Absatz 2 dieser Vorschrift einbezogen. Der Umsatzfreibetrag nach § 19 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung kann in den nach diesem Zeitpunkt beginnenden Veranlagungszeiträumen nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 15 und erhält folgende Fassung:
- „(15) Die Vorschrift des § 24 ist wie folgt anzuwenden:
1. Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf Umsätze, die nach dem 30. Juni 1968 ausgeführt werden;
 2. Absatz 1 und Absatz 2 letzter Satz in der Fassung des Aufwertungsausgleichsgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt werden;
 3. Absatz 2 Nr. 2 in der Fassung des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1970 ausgeführt werden;
 4. Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführt werden.“
- f) Folgender Absatz 16 wird angefügt:
- „(16) Die Nummern 4 a, 5 a, 35, 35 a, 37, 42 Buchstaben b und c sowie Nummer 46 der Liste der dem Steuersatz von fünfundeneinhalb vom Hundert unterliegenden Gegenstände – Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) – in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) sind auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, die nach den folgenden Zeitpunkten ausgeführt werden:
1. Nummern 4 a, 5 a, 35 und 35 a sowie Nummer 37, soweit sie Benzoessäuresulfimid-Kalium betrifft: nach dem 31. Dezember 1971;
 2. Nummer 42 Buchstaben b und c: nach dem 31. Dezember 1970;
 3. Nummer 46: nach dem 31. Dezember 1971.“
24. In § 30 Abs. 8 werden hinter den Worten „§ 18 Abs. 1 bis 4“ die Worte „und 6“ eingefügt.
25. In § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 4, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 sowie § 29 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „für die Finanzen zuständige Bundesminister“ ersetzt.
26. Die Liste der dem Steuersatz von fünfundeneinhalb vom Hundert unterliegenden Gegenstände
- Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) – wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
„4 a. Magen von Hausrindern und Hausgeflügel (aus Nr. 05.04 des Zolltarifs).“
 - b) Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:
„5 a. Rohe Knochen (aus Nr. 05.08 des Zolltarifs).“
 - c) Der Klammerhinweis in Nummer 9 wird durch den Klammerhinweis „(aus Nr. 06.04 des Zolltarifs)“ ersetzt.
 - d) Nummer 35 erhält folgende Fassung:
„35. Ammoniumkarbonat und Natriumhydrogenkarbonat (aus Nr. 28.42 – A – I und II des Zolltarifs).“
 - e) Hinter Nummer 35 wird folgende Nummer 35 a eingefügt:
„35 a. Sorbit (Nr. 29.04 – C – III des Zolltarifs).“
 - f) Nummer 37 erhält folgende Fassung:
„37. Benzoessäuresulfimid-Natrium und Benzoessäuresulfimid-Kalium (aus Nr. 29.26 – A – I des Zolltarifs).“
 - g) In Nummer 42 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:
„b) Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet (Nr. 44.03 des Zolltarifs),
c) Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet (Nr. 44.04 des Zolltarifs).“
 - h) Nummer 46 erhält folgende Fassung:
„46. Prothesen, Schwerhörigengeräte sowie orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel) für Menschen, ausgenommen Teile und Zubehör (aus Nr. 90.19 des Zolltarifs).“

Artikel 2

Aufhebung von Durchführungsvorschriften

Folgende Vorschriften der Dritten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 28. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1377), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 6. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1022), werden gestrichen:

1. Die Überschrift vor § 1 a und § 1 a;
2. § 3.

Artikel 3

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

(1) § 23 Abs. 1 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1613), erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall führt sie an Stelle des Unternehmers die in dem Unterschiedsbetrag enthaltene Umsatzsteuer an das für sie zuständige Finanzamt ab; die Unterschiedsberechnung gilt für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1967 als Rechnung des Unternehmers, wenn in ihr der Steuerbetrag gesondert ausgewiesen ist.“

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt werden.

Artikel 4

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

(1) Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 werden die Worte „des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)“ durch die Worte „des Umsatzsteuergesetzes 1967“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 20 des Umsatzsteuergesetzes 1967)“.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und 5“ gestrichen.
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Das gilt nicht für Unternehmer, von denen nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1967 die Umsatzsteuer nicht erhoben wird.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 - c) In Satz 5 werden die Worte „und 5“ gestrichen.
5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gilt auch, solange bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses der Arbeitslohn fortgezahlt wird.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Wird im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses die Beschäftigung unterbrochen oder eingeschränkt,“ werden durch die Worte „Wird bei einer Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung der Arbeitslohn nicht oder nicht mehr fortgezahlt,“ ersetzt,

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Arbeitnehmer nachweislich erkrankt ist, oder“.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben a und b sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführt werden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 5 sind erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Artikel 5

Änderung des Aufwertungsungleichgesetzes

Das Aufwertungsungleichgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 werden jeweils die Worte „des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)“ durch die Worte „des Umsatzsteuergesetzes 1967“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 19“ durch die Bezeichnung „§ 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In § 25 Abs. 2 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (Bundesgesetzbl. I S.), werden die Worte „wenn sich die Umsatzsteuer des Rechtsanwalts nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) bemißt“ durch die Worte „wenn die Umsatzsteuer des Rechtsanwalts nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes 1967 nicht erhoben wird“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kostenordnung

In § 151 a Satz 2 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (Bundesgesetzbl. I S.), werden die Worte „wenn sich die Umsatzsteuer des Notars nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) bemißt“ durch die Worte „wenn die Umsatzsteuer des Notars nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes 1967 nicht erhoben wird“ ersetzt.

Artikel 8**Anderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**

In § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1757) werden die Worte „wenn sich die Umsatzsteuer des Sachverständigen nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) bemißt“ durch die Worte „wenn die Umsatzsteuer des Sachverständigen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes 1967 nicht erhoben wird“ ersetzt.

Artikel 9**Anwendungsvorschriften**

Artikel 5 bis 8 sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführt werden.

Artikel 10**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe i, Artikel 2 Nr. 1, Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3, die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen und § 27 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1967 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 23 Buchstabe d am Tage nach der Verkündung;
2. Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 1969;
3. Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe f, soweit er die Änderung des Klammerhinweises betrifft, und Buchstabe g sowie § 27 Abs. 16 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1967 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 23 Buchstabe f mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Seit Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), durch das die kumulative Bruttoumsatzsteuer abgelöst wurde, hatten Wirtschaft und Verwaltung ausreichend Gelegenheit, Erfahrungen mit dem neuen Umsatzsteuersystem zu sammeln. Auf Grund dieser Erfahrungen kann festgestellt werden, daß sich das Gesetz bewährt hat. Andererseits hat sich bei der praktischen Anwendung des Gesetzes gezeigt, daß einige Vereinfachungen und Erleichterungen, die das System nicht beeinträchtigen, gewährt werden können. Außerdem hat sich ergeben, daß auch gewisse Verbesserungen hinsichtlich der Wettbewerbsneutralität der Steuer notwendig sind. Diesen Anliegen soll der vorliegende Gesetzentwurf vorrangig dienen.

Zu den Maßnahmen, die auf eine Vereinfachung und Verbesserung mit vorwiegend steuertechnischem Schwerpunkt gerichtet sind, zählen z. B. die vorgesehene flexiblere Gestaltung des Verzichts auf Steuerbefreiungen (§ 9), die vorgeschlagene Möglichkeit einer freiwilligen Versteuerung von im Ausland bewirkten Umsätzen (§ 3 Abs. 7) sowie die Beschränkung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei der Wiedereinfuhr von im Ausland veredelten Gegenständen (§ 11 Abs. 2). Vereinfachungen und Verbesserungen stellen auch die Neuregelungen beim Vorsteuerabzug hinsichtlich der Aufteilung der Vorsteuern (§ 15 Abs. 3 bis 6) und hinsichtlich des Abzugs von Einfuhrumsatzsteuer (§ 16 Abs. 2) dar. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang ferner die Regelungen zur Vermeidung von Härten beim Übergang zur Sollbesteuerung (§ 20 Abs. 1) und zur Verkürzung der Bindungsfrist bei der Besteuerung nach Durchschnittssätzen (§ 23 Abs. 4), wodurch besonders den Interessen kleinerer Unternehmer Rechnung getragen wird. Für weitere Erleichterungen sind Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Sonderfällen vorgesehen. Hervorzuheben ist hierbei die Ermächtigung zur Verlängerung der Frist für die Abgabe von Voranmeldungen (§ 18 Abs. 6) und für weitere Vereinfachungen beim Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 8).

Ein Teil der vorgesehenen Änderungen wurde bereits im Verwaltungswege auf Grund des § 131 AO in Verbindung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. April 1967 (Anlage 31 zum Stenographischen Bericht über die 105. Sitzung des Deutschen Bundestages) zugelassen. Das gilt z. B. für die Neuregelung beim Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9) und für die Verlängerung der Frist für die Abgabe von Voranmeldungen und Entrichtung von Vorauszahlungen (§ 18 Abs. 6).

Im Rahmen dieser Novelle kommt der vorgesehenen Neuregelung der Besteuerung von Unternehmern mit niedrigem Gesamtumsatz (sog. Kleinunternehmer) nach § 19 eine besondere Bedeutung zu. Nach der jetzigen Rechtslage besteht für solche Unternehmer eine Sonderregelung außerhalb des Systems

der Mehrwertsteuer. Die Sonderregelung gestattet es den Unternehmern mit einem Vorjahresumsatz von nicht mehr als 60 000 DM, weiterhin die Bruttoumsatzsteuer mit einem Steuersatz von 4 v. H. und einen Umsatzfreibetrag von 12 000 DM anzuwenden. Kleinunternehmer, für die sich diese Sonderregelung nachteilig auswirkt, können auf ihre Anwendung verzichten und für die Mehrwertsteuer optieren. Im ersten Jahr der Mehrwertsteuer haben mehr als 50 v. H. der Kleinunternehmer von dieser Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Die bisherige Sonderregelung für Kleinunternehmer sollte bei der Umsatzsteuerreform den Bedenken kleinerer Unternehmer gegenüber der Mehrwertsteuer Rechnung tragen. Diese Aufgabe hat die Sonderregelung erfüllt. Langfristig kann sie jedoch nicht beibehalten werden, weil sie einen Fremdkörper im System der neuen Umsatzsteuer darstellt. In Wirtschaftsbereichen mit hoher Wertschöpfung führt sie u. U. zu einer erheblich geringeren Steuerbelastung als bei der Regelbesteuerung und wird dadurch als wettbewerbsstörend empfunden. Das hat zu mehreren Verfassungsbeschwerden durch Friseur-, Wäscherei- und Chemische Reinigungsbetriebe geführt. Außerdem werden die Kleinunternehmer durch die schwierige Frage oft überfordert, ob ein Verzicht auf die Sonderregelung für das Unternehmen zweckmäßig ist. Schließlich bietet die Sonderregelung auch beträchtliche Anwendungsschwierigkeiten.

Die vorbezeichneten Mängel werden durch die Neuregelung weitgehend ausgeschlossen. Die Neuregelung sieht vor, daß alle Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12 000 DM (Bagatellgrenze) im laufenden Kalenderjahr in die Regelbesteuerung einbezogen werden und daß an die Stelle des bisherigen § 19 eine möglichst wettbewerbsneutrale Freibetragsregelung durch Gewährung eines Steuerabzugsbetrages tritt. Von der Neuregelung können im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die nur für einen Teil der Kleinunternehmer Vorteile bot, alle Kleinunternehmer Gebrauch machen. Dadurch tritt ein jährlicher Steuerausfall von 85 Mio DM ein.

Zusätzliche Vereinfachungen sollen durch eine umfassende Festsetzung weiterer Durchschnittssätze auf Grund der Ermächtigung des § 23 geschaffen werden. Für bestimmte sonstige Leistungen, die land- und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse typischerweise an ihre Mitglieder erbringen, ist in § 12 Abs. 2 Nr. 4 der ermäßigte Steuersatz vorgesehen. Hierdurch sollen im Bereich der Umsatzsteuer auftretende Erschwernisse bei der Bildung land- und forstwirtschaftlicher Kooperationen vermieden werden. Aus Wettbewerbsgründen ist die Steuerermäßigung nicht auf land- und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse beschränkt worden.

Die übrigen materiellen Änderungen, die der Entwurf vorsieht, sind demgegenüber nur von geringer Bedeutung. Sie sollen vor allem die Wett-

bewerbsneutralität verbessern und eine gleichmäßige steuerliche Behandlung gewährleisten. Unter diesem Gesichtspunkt ist die vorgesehene Besteuerung der Deutschen Bundespost im Bereich des Fernsprech-Nebenstellengeschäfts (§ 2 Abs. 3) zu verstehen. Das gilt z. B. aber auch für die vorgesehene Steuerfreiheit für Praxis- und Apparategemeinschaften der Ärzte (§ 4 Nr. 14), für Krankenförderungen mit Spezialwagen (§ 4 Nr. 17) und für Chöre (§ 4 Nr. 20). Maßgebend sind diese Gesichtspunkte auch für die in § 3 Abs. 11 vorgeschlagene Neuregelung, die der Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Werbungsmitter dient, und für die vorgesehene Steuerbefreiung von Werbeleistungen für ausländische Auftraggeber (§ 8 Abs. 1 Nr. 11).

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und Wettbewerbsverzerrungen erforderlich ist, die Steuerermäßigung für die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 6) in geringem Umfange zu erweitern. Der Entwurf sieht daher die Ausdehnung der Steuerermäßigung auf die Leistungen bestimmter Gesellschaften sowie auf die unterrichtende, dolmetschende und übersetzende Tätigkeit vor.

Schließlich dient die Novelle auch der Klarstellung und genaueren Abgrenzung, soweit die Auslegung einiger Vorschriften in der Praxis zu Zweifeln geführt hat. Das gilt z. B. für die Änderung des § 10 Abs. 1 hinsichtlich des Begriffs des Entgelts und für die Zuschüsse aus öffentlichen Kassen sowie für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für Anlagegegenstände nach Wegfall der Selbstverbrauchsteuer (§ 15 Abs. 7).

Die geänderten Vorschriften sollen grundsätzlich bereits zum 1. Januar 1972 in Kraft treten. Die Neuregelung der Besteuerung von Unternehmern mit niedrigem Gesamtumsatz soll erst ab 1. Januar 1973 anzuwenden sein, um den betroffenen Unternehmern und der Verwaltung hinreichend Zeit für die Umstellung zu geben.

B. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach herrschender Meinung stellt die Deutsche Bundespost einen Hoheitsbetrieb dar, der überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dient. Im Rahmen dieses Hoheitsbetriebes übt der Bund eine unternehmerische Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht aus. Zur hoheitlichen Tätigkeit der Deutschen Bundespost gehört an sich auch die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen und Landkraftposten. Da jedoch die Gebühreneinnahmen der Deutschen Bundespost im Postreisedienst vor Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes der Beförderungsteuer unterlagen, wurden die Umsätze im Postreise- und Landkraftpostdienst mit dem Wegfall der Beförderungsteuer im Interesse der Wettbewerbsgleichheit in die Umsatzsteuer einbezogen. Die Erweiterung des § 2 Abs. 3 Satz 2 ändert

daher in diesem Bereich nichts an der bisherigen Steuerpflicht, sondern stellt nur klar, daß die Deutsche Bundespost bei der Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen und Landkraftposten steuerbare Umsätze tätigt.

Die gegenwärtige Nichtbesteuerung der Umsätze der Deutschen Bundespost im Fernmeldeverkehr führt im Fernsprech-Nebenstellenwesen, in dem sich auch die Elektroindustrie betätigt, zu Wettbewerbsverzerrungen. Kunden, die zum Abzug der Vorsteuer nicht berechtigt sind, kaufen oder mieten die Sprechanlagen bei der nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Bundespost, während die anderen Interessenten die gleichen Leistungen bei der Industrie beziehen, wo sie durch den Vorsteuerabzug entlastet werden. Dadurch entsteht ein gespaltenen Markt. Die Änderung des § 2 Abs. 3 soll die Verhältnisse normalisieren.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Buchstabe a

Durch die neu eingefügte Vorschrift des § 3 Abs. 7 Satz 3 wird dem Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben, eine im Ausland ausgeführte (nichtsteuerbare) Lieferung als Lieferung im Inland zu behandeln. Der Lieferer, der die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat, erlangt damit anstelle des Abnehmers das Recht, sie als Vorsteuer abzuziehen. Die Regelung, die den Bedürfnissen der Einfuhrwirtschaft entspricht und bereits im Verwaltungswege zugelassen ist, trägt auch den Besonderheiten des Reihengeschäfts Rechnung.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 10 berücksichtigt folgende zwei Änderungen:

Die Einfügung des Satzes 2 dient der Gleichstellung inländischer und ausländischer Werbungsmitter und Werbeagenturen. Nach geltendem Recht unterliegen grundsätzlich nur die inländischen Werbungsmitter und Werbeagenturen mit ihrer Tätigkeit (z. B. der Vergabe von Werbeaufträgen an Zeitungen) der Umsatzsteuer. Um die hiermit verbundene Gefahr der Ausschaltung inländischer Werbungsmitter und Werbeagenturen zu beseitigen, wird der Leistungs-ort dorthin verlegt, wo die Werbung (z. B. in Zeitungsanzeigen) von den Werbeadressaten wahrgenommen werden soll. Damit unterliegen die ausländischen Werbungsmitter und Werbeagenturen insoweit, als sie eine Werbung im Inland durchführen lassen, ebenfalls der Umsatzsteuer, und zwar – wie die inländischen Unternehmer – mit der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 und der Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 11 (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d und die Begründung zu dieser Vorschrift). Entsprechendes gilt für die der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen.

Durch die Neufassung des letzten Satzes wird die jetzt nur für die Beförderungsleistungen und die Vermietung von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr geltende Rege-

lung über den Ort der Leistung auf die Schlepp- und Schubleistungen im Schiffsverkehr sowie die Vermietung von Schleppern und Schubschiffen ausgedehnt. Die Anpassung trägt den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Praxis Rechnung, da sich auch in den hinzugekommenen Fällen die Leistung über einen bestimmten Abschnitt erstreckt.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung soll die in der Praxis schwierige Abgrenzung der steuerpflichtigen von den nicht steuerbaren (§ 3 Abs. 11 Satz 1 a. F.) und steuerfreien (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) Leistungen des Speditionsgewerbes überflüssig machen, die ohnehin keine steuerlichen Auswirkungen hat. § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird durch diese Änderung hinfällig.

Zu Buchstabe d

Für eine Überwachung und Kontrolle der im Ausland bewirkten Umsätze, die aber zum Vorsteuerabzug berechtigen, stehen nach der derzeitigen Rechtslage wegen Fehlens von Ausfuhr- und Buchnachweisvorschriften nur die allgemeinen Mittel der Steueraufsicht zur Verfügung. Die Tatsache, daß der Umsatz im Ausland bewirkt worden ist, soll nach der angestrebten Regelung in einer allgemeinen, umsatzsteuerlichen Grundsätzen entsprechenden Art glaubhaft gemacht werden. Dies bedeutet, daß alle Unterlagen anerkannt werden, die bei der Abwicklung der betrieblichen Vorgänge als Beleg oder Buchung anfallen, wenn die entscheidenden Tatbestandsmerkmale hieraus ersichtlich sind und die besondere Art der Ausfuhr erkennen lassen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 4 auf die Lieferung von Seenotrettungskreuzern und -booten an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sowie auf den Umbau und die Instandsetzung der Seeschiffe dieser Gesellschaft ausgedehnt werden. Die jetzige Gesetzesfassung sieht eine Befreiung nur für Wasserfahrzeuge der Seeschifffahrt vor, die dem Erwerb durch die Seeschifffahrt zu dienen bestimmt sind. Diese Voraussetzung wird von der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger nicht erfüllt, da sie ihr Rettungswerk unentgeltlich ausübt. Die Gleichstellung ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß die Gesellschaft ihre Schiffe ebenso wie die Unternehmen der Seeschifffahrt überwiegend im Ausland einsetzt.

Zu Buchstabe b

Nach § 4 Nr. 5 sind Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr sowie die Besorgung dieser Leistungen steuerfrei. Durch die Änderung soll vorwiegend aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten auch das Schleppen und das

Schieben von Güterschiffen im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr, die Besorgung dieser Schlepp- und Schubleistungen sowie die Vermietung von Beförderungsmitteln, Schleppern und Schubschiffen für die vorbezeichneten steuerfreien Beförderungs-, Schlepp- und Schubleistungen befreit werden.

Zu Buchstabe c

Die Ausdehnung der Befreiungsvorschrift auf die Schubleistungen im Schiffsverkehr trägt der technischen Entwicklung Rechnung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Änderung des § 2 Abs. 3 (vgl. Artikel 1 Nr. 1 und die Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu Buchstabe e

Die Neufassung ist im wesentlichen redaktioneller Art. Sie soll eine bessere Übersicht über die einzelnen Befreiungstatbestände geben. Außerdem werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Steuerfreiheit für Kreditgewährungen wird wegen des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs auf die Vermittlung von Krediten und auf die Verwaltung von Kreditsicherheiten ausgedehnt (§ 4 Nr. 8 Buchstabe a).

Von der Steuerfreiheit für die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln und für die Vermittlung dieser Umsätze werden die Goldmünzen ausgenommen. Da Goldmünzen weder im Inland noch im Ausland die tatsächliche Funktion gesetzlicher Zahlungsmittel haben, sondern als Waren gehandelt werden, sind sie auch umsatzsteuerrechtlich als Waren zu behandeln. Durch diese Regelung wird eine gleichmäßige Behandlung aller Goldumsätze herbeigeführt (§ 4 Nr. 8 Buchstabe b).

Die Steuerfreiheit des Handels mit Wertpapieren wird wegen des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs auf die Optionsgeschäfte mit Wertpapieren und auf die Vermittlung dieser Umsätze ausgedehnt. Gegenstand der Optionsgeschäfte ist das Recht, eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren innerhalb einer bestimmten Frist jederzeit zu einem festen Preis zu fordern (Kaufoption) oder zu liefern (Verkaufsoption). Der Terminhandel in der Form der Optionsgeschäfte ist seit dem 1. Juli 1970 zugelassen und bisher nur im Verwaltungsweg begünstigt worden (§ 4 Nr. 8 Buchstabe d).

Die Einfügung des Wortes „Depotgeschäft“ in § 4 Nr. 8 Buchstabe d dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Vorschrift, die wegen der Neufassung des § 19 erforderlich ist (vgl. Artikel 1 Nr. 16 und die Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu Buchstabe g

Durch Satz 2 wird die Steuerfreiheit der ärztlichen Tätigkeit auf die sog. Praxisgemeinschaften und

Apparatgemeinschaften ausgedehnt. Es handelt sich bei ihnen um moderne Organisationsformen der ärztlichen Praxis. Die Tätigkeit der Gemeinschaften besteht im wesentlichen darin, Räume zu mieten sowie medizinische Einrichtungen, Apparate und Geräte zentral zu beschaffen und ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Außerdem werden von den Gemeinschaften Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen und andere medizinisch-technische Leistungen ausgeführt. Die Befreiung stellt sicher, daß die Mitgliedschaft in den Praxisgemeinschaften und Apparatgemeinschaften gegenüber den Einzelpraxen nicht zu einer höheren umsatzsteuerlichen Belastung führt.

Durch Satz 3 sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen privaten Krankenanstalten beseitigt werden. Diese bestehen gegenwärtig darin, daß die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 auf die privaten Krankenanstalten angewendet worden ist, die von Ärzten als Ergänzung ihrer freiberuflichen Tätigkeit betrieben werden. Dagegen fallen die Umsätze aus dem Betrieb privater Krankenanstalten, die nicht von einem Arzt betrieben werden, nicht unter diese Vorschrift. Durch Satz 3 wird deshalb bestimmt, daß künftig auch die von Ärzten betriebenen privaten Krankenanstalten – ebenso wie die übrigen privaten Krankenanstalten – von der Umsatzsteuer nur dann befreit sind, wenn sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen (§ 4 Nr. 16). In Satz 4 ist die Fassung des bisherigen Satzes 2 weitgehend übernommen worden. Die Neufassung enthält folgende Änderungen:

In Buchstabe a wird bestimmt, daß die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf ärztliche Vereinigungen nicht für tierärztliche Vereinigungen gilt, da auch Tierärzte nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. In Buchstabe b wird klargestellt, daß sich die Umsatzsteuer für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnersatz nach dem Entgelt berechnet, das auf Materialkosten und zahntechnische Laborkosten entfällt. Ferner wird zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bestimmt, daß die Steuerpflicht stets eintritt, wenn bei der Herstellung oder Bearbeitung des Zahnersatzes ein angestellter Zahn-techniker mitgewirkt hat.

Zu Buchstabe h

Durch die Änderung wird das private Krankentransportgewerbe von der Umsatzsteuer freigestellt. Dadurch wird eine Gleichstellung mit der öffentlichen Hand, den Krankenanstalten und den Wohlfahrtsverbänden herbeigeführt, da diese bereits nach geltendem Recht für ihre Krankenförderungen keine Umsatzsteuer zu entrichten brauchen.

Zu Buchstabe i

Durch die Neufassung wird in Satz 1 der Vorschrift die Zahl der Arbeitnehmer, deren Beschäftigung die Steuerbefreiung für Blinde nicht ausschließt, von zwei auf drei erhöht. Hierdurch soll der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Ferner wird in dem neu angefügten Satz 4 bestimmt, daß die Steuerfreiheit nicht für die Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Gegenständen gilt, wenn der Blinde für diese Gegenstände Verbrauchsteuern zu entrichten hat. Durch diese Regelung wird § 1 a der 3. UStDV (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1022), der sich lediglich auf die Lieferung mineralölsteuerpflichtiger Gegenstände erstreckt, in das Gesetz übernommen und gleichzeitig auf alle verbrauchsteuerpflichtigen Gegenstände ausgedehnt. Die Ausdehnung ist erforderlich, weil gleiche Wettbewerbsverzerrungen, die auf dem Gebiet des Handels mit Mineralölzeugnissen durch die Einschaltung blinder Tankstellenunternehmer mit eigenem Steuerlager aufgetreten sind, bei entsprechender Gestaltung auch beim Handel mit anderen verbrauchsteuerpflichtigen Gegenständen auftreten können.

Zu Buchstabe j

Durch die Änderung werden die Kammermusikensembles und Chöre in die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 20 einbezogen. Sie werden damit den bereits begünstigten Theatern und Orchestern gleichgestellt, da sie ähnliche kulturelle Aufgaben erfüllen.

Zu Buchstabe k

Durch die Vorschrift wird aus sozialen Gründen insbesondere die Schwesterngestellung an Krankenanstalten und Altersheime sowie die Gestellung von Ordensangehörigen an Schulen und Kirchengemeinden von der Umsatzsteuer befreit.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Der bisherige Umfang der Steuerbefreiungen bei der Einfuhr wird durch die Änderung nicht berührt. Sie soll lediglich vermeiden, daß die in § 4 Nr. 17 Buchstabe b vorgesehene Steuerbefreiung für Krankenförderungen mit Spezialkrankenfahrzeugen (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h und die Begründung zu dieser Vorschrift) zu einer nicht gerechtfertigten Befreiung der Einfuhr dieser Fahrzeuge führt.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Zu Buchstabe a

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung werden die Leistungen der Dispatcheure und der Schiffsklassifizierungsunternehmer für ausländische Auftraggeber von der Umsatzsteuer befreit und damit den bereits befreiten Leistungen der Havariekommissare sowie der Schiffs- und Güterbesichtiger gleichgestellt. Die Tätigkeit der Dispatcheure besteht in der Feststellung, Berechnung und Verteilung von Schäden in den Fällen der großen Haverei und der besonderen Haverei (vgl. § 700 ff. HGB und § 78 ff. des Binnenschiffahrtsgesetzes). Wesentliche Aufgabe der Schiffsklassifizierungsunternehmer ist die Bauaufsicht bei Schiffsneubauten, -umbauten und -reparaturen sowie die Klassifizierung der Schiffe.

Zu Buchstabe c

Die Änderung trägt der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung Rechnung (Einsatz von Schubschiffen).

Zu Buchstabe d

Durch die vorgeschlagene Nummer 11 des § 8 Abs. 1 werden insbesondere die Leistungen der Werbemittler und der Werbe- und Public-Relations-Agenturen sowie die Leistungen der werbedurchführenden Unternehmer (z. B. Zeitungen und Rundfunkanstalten) von der Umsatzsteuer befreit, soweit diese Leistungen für ausländische Auftraggeber ausgeführt werden. Die bezeichneten Unternehmer sind nach geltendem Recht gezwungen, ihren ausländischen Auftraggebern Umsatzsteuer zu berechnen, obwohl diese Auftraggeber häufig nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, weil sie die nach § 15 Abs. 1 für den Vorsteuerabzug erforderlichen Voraussetzungen einer Betriebsstätte oder der Ausführung von Leistungen im Inland nicht erfüllen. Wegen der besonders hohen Entgelte für die Werbung und der entsprechend hohen Steuerbeträge führt diese Lage zu einer Ausschaltungsgefahr für die inländische Werbewirtschaft. Diese Gefahr soll durch die Änderung beseitigt werden.

Die vorgesehene Ausnahme von der Steuerbefreiung betrifft Fälle, in denen auch ein inländischer Auftraggeber keinen Vorsteuerabzug hat und deshalb ebenso wie ein ausländischer Auftraggeber mit der Umsatzsteuer belastet bleibt.

Durch die neu eingefügte Nummer 12 werden die Leistungen der film- und fernsehtechnischen Betriebe für ausländische Auftraggeber von der Steuer befreit. Bei den Auftraggebern handelt es sich um ausländische Produzenten, die Filme oder Fernsehaufnahmen im Inland herstellen. Die neue Vorschrift gleicht der Regelung des § 7, durch den Lohnveredelungen für ausländische Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Durch die Erweiterung des § 8 Abs. 1 um die Nummer 13 unter gleichzeitiger Einschränkung des Begriffs des ausländischen Auftraggebers für diese Vorschrift (vgl. § 8 Abs. 3 letzter Satz) werden die Leistungen der Deutschen Bundesbahn auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen und Grenzbetriebsstrecken (Strecken zwischen einem Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhof und der Grenze) an ausländische Eisenbahnverwaltungen (z. B. Überlassung von Anlagen und Räumen, Personalgestellung) freigestellt. Die Freistellung trägt dem Umstand Rechnung, daß die von den ausländischen Eisenbahnverwaltungen auf den Grenzbetriebsstrecken durchgeführten Beförderungen im Eisenbahnpersonenverkehr nichtsteuerbar (§ 3 Nr. 2 der 6. UStDV) und im Eisenbahnfrachtverkehr steuerfrei sind (§ 4 Nr. 5 UStG). Sie dient ferner der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe f

Durch diese Änderung wird die Steuerbefreiung für Leistungen für ausländische Auftraggeber (§ 4 Nr. 3) auf das Schleppen, Schieben, Lotsen und Bergen für die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sowie auf die Lieferungen von Gegenständen der Schiffsausrüstung an diese Gesellschaft ausgedehnt. Es handelt sich um eine Ergänzung zur Änderung des § 4 Nr. 4 (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und die Begründung zu dieser Vorschrift).

Durch § 8 Abs. 3 letzter Satz wird die Freistellung der Leistungen der Deutschen Bundesbahn auf Gemeinschaftsbahnhöfen oder Betriebswechselbahnhöfen und auf Grenzbetriebsstrecken auf Leistungen an ausländische Eisenbahnverwaltungen beschränkt (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d und Absatz 4 der Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu Artikel 1 Nr. 6

Durch die Neufassung wird es dem Unternehmer ermöglicht, sich bei einzelnen steuerfreien Umsätzen für die Steuerpflicht zu entscheiden. Nach der bisherigen Regelung muß der Verzicht auf Steuerbefreiung alle unter eine Befreiungsvorschrift fallenden Umsätze, die an Unternehmer für deren Unternehmen ausgeführt werden, umfassen. Hierdurch werden auch solche Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen, die an nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer bewirkt werden. Dies hat in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Sie sind vor allem bei den nach § 4 Nr. 8 befreiten Umsätzen im Geld- und Kapitalverkehr, bei der nach § 4 Nr. 12 befreiten Verpachtung und Vermietung von Grundstücken und bei den nach § 4 Nr. 6 steuerfreien Umsätzen in der Binnenschifffahrt aufgetreten. Wegen der genannten Schwierigkeiten ist die vorgesehene Regelung bereits im Verwaltungswege mit Wirkung vom 1. Januar 1968 zugelassen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die geltende Fassung des Satzes 2 sollte lediglich zum Ausdruck bringen, daß bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten zunächst die Solleinnahmen die Bemessungsgrundlage bilden. Die Neufassung macht deutlich, daß auch bei der Sollbesteuerung die Umsatzsteuer letztlich nur nach der Gegenleistung bemessen wird, die der Unternehmer tatsächlich erhalten hat. Darüber hinaus soll sie durch die Streichung des Wortes „vereinbarungsgemäß“ klarstellen, daß auch freiwillig gewährte oder kraft Gesetzes und nicht auf Grund einer Vereinbarung geschuldete Gegenleistungen zum Entgelt gehören.

Die derzeitige Regelung des Satzes 3 Halbsatz 2 sollte Schwierigkeiten beim gesonderten Steuerausweis und beim Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit solchen öffentlichen Zuschüssen verhindern, die dem Unternehmer überwiegend in seinem Interesse gewährt werden. In der Praxis wurde jedoch versucht, auch solche Zuwendungen aus öffentlichen Kassen in nicht zum Entgelt gehörende Zuschüsse

umzuwandeln, die dem Leistungsempfänger die Bezahlung der Leistung ermöglichen sollten. Die Änderung bringt die Zweckbestimmung der Vorschrift deutlicher zum Ausdruck und beseitigt damit die bestehenden Zweifel.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 32 Abs. 5 ZG ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren vom 27. Juni 1968 (Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 6) gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe c

Zur Bemessungsgrundlage für die Einfuhr gehören gegenwärtig die Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort. Die Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 4 bezweckt, daß auf Antrag auch die Beförderungskosten bis zum nächsten inländischen Bestimmungsort von der Einfuhrbesteuerung erfaßt werden können. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, durch eine mit § 11 Abs. 1 Satz 4 korrespondierende Änderung des § 8 der 6. UStDV auch die Beförderungen von eingeführten Gegenständen vom ersten bis zum nächsten inländischen Bestimmungsort für ausländische Auftraggeber in die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 einzubeziehen, ohne daß dadurch inländische Waren gegenüber eingeführten Waren benachteiligt werden. Die Ausdehnung der Umsatzsteuerfreiheit auf diese Beförderungen erscheint zweckmäßig, weil die ausländischen Auftraggeber vielfach die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 nicht erfüllen und deshalb durch die Steuerpflicht der Beförderungen mit nicht abziehbaren Vorsteuerbeträgen belastet werden.

Zu Buchstabe d

Die derzeitige Regelung der eingeschränkten sinnmäßigen Anwendung des § 52 ZG auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 21 Abs. 2 Satz 2) führt in der Praxis in bestimmten Fällen zu Unzuträglichkeiten. Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe für Gegenstände, die nach Veredelung im Ausland wieder eingeführt werden, kann auch dann zu einer nicht zumutbaren Belastung führen, wenn der Unternehmer hinsichtlich der wieder eingeführten Gegenstände zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. (Beispiel: Flugzeuge werden im Laufe eines Jahres mehrfach im Ausland gewartet; für jede Einfuhr der gewarteten Flugzeuge muß die Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe erhoben werden). Deshalb soll die Einfuhrumsatzsteuer bei der Wiedereinfuhr im Ausland veredelter Gegenstände lediglich nach dem

Veredelungsentgelt oder der Wertsteigerung bemessen werden. Diese Regelung soll auch gelten, wenn der Antragsteller hinsichtlich der wieder einzuführenden Waren nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, damit künftig in solchen Fällen ein passiver Veredelungsverkehr für die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr bewilligt werden muß und im Ausland veredelte Waren bei ihrer Wiedereinfuhr einfuhrumsatzsteuerrechtlich einheitlich behandelt werden. Ungerechtfertigte Steuervorteile können durch diese Regelung nicht eintreten.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Zu Buchstabe a

Aus agrarpolitischen Gründen ist eine verstärkte Kooperation im Bereich der Land- und Forstwirtschaft dringend erforderlich. Die Bildung land- und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wird jedoch durch die nach § 24 geltende Durchschnittsbesteuerung erschwert. Nimmt ein Land- und Forstwirt, statt seine eigene Arbeitskraft einzusetzen, die Dienstleistungen einer Kooperation in Anspruch, so erhöhen sich seine tatsächlich anfallenden Vorsteuern, ohne daß sich seine Vorsteuerpauschale ändert. Um diesen Nachteil zu vermeiden werden bestimmte sonstige Leistungen, die typischerweise von land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an ihre Mitglieder erbracht werden, in den ermäßigten Steuersatz einbezogen. Aus Wettbewerbsgründen kann die Steuerermäßigung jedoch nicht auf land- und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse beschränkt werden, sondern ist auch anderen Unternehmern zu gewähren, wenn sie die gleichen Leistungen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe erbringen.

Zu Buchstabe b

In der Neufassung wird durch den nunmehr angefügten Satz 2 klargestellt, daß die Vermögensverwaltung und ähnliche Tätigkeiten auch dann nicht begünstigt sind, wenn sie von Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten freien Berufe ausgeübt werden. Da andere Unternehmer mit solchen Tätigkeiten dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist aus Wettbewerbsgründen eine gleichmäßige Behandlung erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift wird entsprechend ihrer Zielsetzung, gleichartige Leistungen gleich zu besteuern, auf weitere Leistungen ausgedehnt, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechen.

Nach Buchstabe a erstreckt sich die Steuerermäßigung bei Berufsvertretungen und ähnlichen Vereinigungen, bei denen nach dem derzeitigen Recht (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b i. V. m. § 107a Abs. 2 Nr. 7 der Reichsabgabenordnung) nur die Hilfe in Steuer-sachen sowie im betrieblichen Buchführungs- und Rechnungswesen dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, nunmehr auch auf andere der freiberuflichen

Tätigkeit entsprechende Leistungen. Die praktische Bedeutung dieser Erweiterung liegt auf dem Gebiete der Rechtsberatung. Durch die Neufassung der Vorschrift werden auch die Gesellschaften, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes erteilt worden ist, mit ihren der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden Leistungen in den Kreis der begünstigten Unternehmer einbezogen. Bei den bereits nach geltendem Recht begünstigten Ingenieur- und Architektengesellschaften wird der Umfang der Begünstigung klargestellt. Darüber hinaus wird die Steuerermäßigung Gesellschaften nunmehr auch insoweit gewährt, als sie die Tätigkeit beratender Volks- und Betriebswirte ausüben. Von der Steuerermäßigung nach Buchstabe a sind die Leistungen ausgenommen, die den in § 12 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 bezeichneten Leistungen entsprechen (vgl. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b und die Begründung zu dieser Vorschrift).

Von der Übernahme der in § 107a Abs. 2 Nr. 7 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Unternehmer in Buchstabe a abgesehen ist Buchstabe b unverändert geblieben.

Nach dem neu angefügten Buchstaben c wird die unterrichtende, dolmetschende und übersetzende Tätigkeit aus Wettbewerbsgründen nunmehr allgemein begünstigt, gleichgültig welcher Unternehmer sie ausübt.

Zu Buchstabe d

Die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung wird bereits von der Bestimmung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe d erfaßt. Diese Tatbestände werden daher als entbehrlich gestrichen.

Zu Buchstabe e

Die Bereitstellung von Kureinrichtungen gegen Erhebung einer Kurtaxe ist eine einheitliche Leistung, deren einzelne Bestandteile bei gesonderter Beurteilung teilweise steuerfrei wären (z. B. Kurkonzerte) oder unter den ermäßigten Steuersatz fallen würden (z. B. Schwimmbäder, Trinkkuren, Lesezimmer). Mit einer entsprechenden Erweiterung der Steuerermäßigung wird zugleich dem Bestreben der Bäderverwaltungen entgegengewirkt, durch eine Änderung der rechtlichen Gestaltung eine Aufteilung der einheitlichen Leistung zu erreichen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Änderungen regeln den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 11 und 14 und die Begründung zu diesen Vorschriften).

Zu Artikel 1 Nr. 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die gleiche redaktionelle Änderung wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 7).

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung, das vor allem bei Dauerlieferungsverträgen spürbar wurde.

Zu Buchstabe c

Durch die Neufassung des Satzes 1 und durch die Einfügung des Satzes 2 in § 14 Abs. 2 soll der Anwendungsbereich dieser Vorschrift künftig auf einige Fälle ausgedehnt werden, die bisher von Absatz 3 erfaßt wurden und daher durch die fehlende Berichtigungsmöglichkeit bei entschuldbarem Irrtum zu einer erheblichen Härte führen konnten. Erteilt ein Unternehmer Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis für Leistungen im Ausland, für unentgeltliche oder steuerfreie, für rückgängig gemachte oder entgegen einer ursprünglichen Vereinbarung nicht ausgeführte Leistungen, so kann er künftig ebenso wie bei zu hohem Steuerausweis die Rechnung berichtigen und damit seine Steuerschuld beseitigen. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis, dem teilweise schon bisher im Verwaltungswege Rechnung getragen wurde. Die Verwirklichung eines strafrechtlichen Tatbestandes in den Fällen eines schuldhaften Handelns bleibt hiervon unberührt. Absatz 2 erfaßt künftig auch die Rechnungserteilung durch Kleinunternehmer. Diese Gleichstellung wird ermöglicht durch die grundsätzliche Einbeziehung der Kleinunternehmer in das Mehrwertsteuersystem (vgl. Artikel 1 Nr. 16).

Der in Absatz 2 eingefügte Satz 4 behandelt die Fälle nachträglich unrichtig werdender Rechnungen auf Grund von Entgeltsminderungen. Die Vorschrift stellt in Nummer 1 klar, daß eine Steuerschuld auch ohne Berichtigung der Rechnung nicht entsteht, wenn der Leistungsempfänger bei der Entgeltsminderung mitgewirkt hat. Eine materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht ergibt sich hierdurch nicht. Für die Fälle einer Entgeltsminderung ohne Mitwirkung des Leistungsempfängers (z. B. Wechseldiskontierung) wird nunmehr eindeutig geregelt, daß ein Wegfall der Steuerschuld von der Rechnungsberichtigung abhängt, weil der Leistungsempfänger seiner Pflicht zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs ohne Berichtigung der Rechnung nicht nachkommen kann. Diese Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Satz 4 Nr. 2 ergänzt die Neuregelung in § 17 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 14). Satz 5 ändert den bisherigen Satz 2 lediglich redaktionell.

Zu Buchstabe d

Der Anwendungsbereich des Absatzes 3 wird durch die Neufassung eingeschränkt. Diese Vorschrift gilt künftig für Unternehmer nur noch dann, wenn sie nicht im Rahmen ihres Unternehmens handeln oder wenn der Rechnung keine Leistung zugrunde liegt. Satz 2 stellt klar, daß die Fälle, in denen die Leistung eines Unternehmers rückgängig gemacht oder entgegen der ursprünglichen Vereinbarung nicht ausgeführt wurde, nur nach Absatz 2 zu beurteilen

sind. Da die ausnahmslose Anwendung des Satzes 1 in Irrtumsfällen unbillig sein kann, wird einem Bedürfnis der Praxis folgend durch Satz 3 eine Härteklausele eingeführt. Danach besteht die Möglichkeit eines Steuererlasses aus Billigkeitsgründen unabhängig von den Voraussetzungen des § 131 AO.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Gilt der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nur für einen Teil der Vorsteuerbeträge (Mischfälle), so hat der Unternehmer seine gesamten Vorsteuerbeträge danach aufzuteilen, wie sie den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen und den übrigen Umsätzen wirtschaftlich zuzuordnen sind. Absatz 3 regelt, daß die Unternehmer die Vorsteuerbeträge, die zum Teil abziehbar und zum Teil nicht abziehbar sind, zur Vermeidung praktischer Schwierigkeiten auch im Wege der Schätzung aufteilen können. Damit wird auch den Unternehmern die Aufteilung der Vorsteuern nach sachgerechten Gesichtspunkten ermöglicht, die ihre betrieblichen Vorgänge nur in einfacher Form festhalten.

Absatz 4 gestattet als weitere Erleichterung die Aufteilung dieser Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen. Dieses Verfahren, das schon bisher mit Genehmigung des Finanzamts angewendet werden konnte, ist jedoch nur zulässig, wenn es nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führt (Absatz 5). Um die Praktikabilität dieses Verfahrens nicht zu beeinträchtigen, braucht es jedoch nicht für das gesamte Unternehmen angewendet zu werden, sondern kann auf einzelne gesondert geführte Betriebe beschränkt werden (Absatz 6).

Die im jetzigen § 15 Abs. 3 enthaltene rein schematische Aufteilungsmethode nach dem Umsatzverhältnis hat sich wegen ihrer großen Ungenauigkeiten und der erheblichen Gefahr von Steuerausfällen nicht bewährt und ist daher in die Neufassung nicht übernommen worden.

Die Neufassung des Absatzes 7 ist im wesentlichen redaktioneller Art. Dadurch sollen Zweifel vermieden werden, in welchen Fällen nach Wegfall der Besteuerung des Selbstverbrauchs (§ 30) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen ist.

Absatz 8 wurde um die in den Nummern 2 b, 3 und 4 enthaltenen Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen ergänzt. Sie dienen dazu, den Vorsteuerabzug in steuertechnischer Hinsicht zu vereinfachen oder einen ungerechtfertigten Abzug auszuschließen.

Im einzelnen besteht danach die Möglichkeit, in folgenden Fällen für den Vorsteuerabzug eine besondere Regelung zu treffen:

1. § 15 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b

Bei verschiedenen Einfuhrvorgängen (z. B. bei Ordergeschäften) kommt es vor, daß die Einfuhrumsatzsteuer von einem anderen entrichtet wird als dem, der sie nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 als Vor-

steuer abziehen kann. Der abzugsberechtigte Unternehmer muß sich in diesen Fällen den Beleg über die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer aushändigen lassen, um den Abzug vornehmen zu können. Um die technischen Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich dadurch in der Praxis ergeben können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Berechtigung zum Vorsteuerabzug dann auf den Unternehmer zu übertragen, der die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat, wenn hierdurch keine ungerechtfertigten Steuervorteile eintreten.

2. § 15 Abs. 8 Nr. 3

Die neu eingefügte Vorschrift des § 3 Abs. 7 Satz 3 gibt dem Unternehmer, der einen Gegenstand vom Ausland aus an einen Abnehmer im Inland liefert, die Möglichkeit, diesen Umsatz freiwillig der Umsatzsteuer zu unterwerfen, um die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen zu können (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und die Begründung zu dieser Vorschrift). Die Ermächtigung soll es der Verwaltung zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Steuervorteils ermöglichen, bei Reihengeschäften den folgenden Lieferanten den Abzug dieser Umsatzsteuer zu verbieten, wenn sie nicht ebenfalls von der Regelung des § 3 Abs. 7 Satz 3 Gebrauch machen.

3. § 15 Abs. 8 Nr. 4

Bei zahlreichen Unternehmern kommen bestimmte steuerfreie und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze nur gelegentlich oder lediglich als Nebenumsätze vor (z. B. Deviseneintausch oder Wechseldiskontierungen). In der Regel sind diesen Umsätzen insbesondere aus dem Bereich der Gemeinkosten nur sehr geringe Vorsteuerbeträge zuzurechnen. Ihre Ermittlung verursacht den Unternehmern einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand. Bei einer Aufteilung der Vorsteuern nach dem Umsatzverhältnis (§ 15 Abs. 4) ergeben sich zudem verzerrte Ergebnisse. Die Ermächtigung bietet die Möglichkeit, in steuerlich unbedeutenden Fällen bei der Aufteilung der Vorsteuern auf die Berücksichtigung dieser Umsätze zu verzichten.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist wegen des neu geschaffenen Tatbestandes einer Steuerschuld in § 17 Abs. 1 Satz 2 erforderlich (vgl. Artikel 1 Nr. 14 und die Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die jetzt nur für den Zahlungsaufschub (§ 37 Abs. 2 des Zollgesetzes) geltende Regelung des vorzeitigen Abzugs der Einfuhrumsatzsteuer auf alle vergleichbaren Fälle ausgedehnt. Es sind dies insbesondere die Entnahme aus offenen Zollagern (§ 46 Abs. 3 des Zoll-

gesetzes), die Gestellungsbefreiung (§ 6 Abs. 5 des Zollgesetzes) und die Sammelzollanmeldung. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Die Änderung hat Bedeutung für die Zentralregulierungsgeschäfte, bei denen in den Abrechnungsverkehr zwischen inländischen Lieferanten und inländischen Abnehmern ein Dritter (z. B. eine Zentralregulierungsgenossenschaft) in der Weise eingeschaltet ist, daß er für die Abnehmer die Zahlungsabwicklung vornimmt. Der Zentralregulierer nimmt dabei regelmäßig Zahlungsabzüge vor, die zu einer Entgeltsminderung führen. Es hat sich gezeigt, daß die dadurch erforderliche Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei den Abnehmern auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, wird nunmehr in Satz 2 bestimmt, daß die Berichtigung des Vorsteuerabzugs unterbleiben kann, wenn der auf die Entgeltsminderung entfallende Vorsteuerbetrag von einem dritten Unternehmer – dem Zentralregulierer – als Steuer abgeführt wird. In der Praxis wird bereits entsprechend verfahren. Satz 3 schreibt vor, daß in diesen Fällen der dritte Unternehmer die auf die Entgeltsminderung entfallende Steuer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat, in dem die Minderung des Entgelts eingetreten ist.

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung dienen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind im wesentlichen redaktioneller Art und dienen der Klarstellung.

Eine materielle Änderung erfolgt bei der Rückzahlung von Vorsteuerüberschüssen. Gegenwärtig ist eine Rückzahlung von Vorsteuerüberschüssen während eines Kalenderjahres nur vorgesehen, wenn der Überschuß 1000 DM übersteigt. Die Regelung hat sich insbesondere bei kleinen Unternehmen nachteilig ausgewirkt. Sie wird daher aufgehoben. Hingegen soll zur Sicherung des Steueranspruchs der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum bestimmt werden können.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des Satzes 3 ist redaktioneller Art und dient der Klarstellung.

Durch die Änderung des Satzes 4 wird die Vorschrift an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Erhebung von Säumniszuschlägen bei Steuernachforderungen angepaßt (vgl. Urteil vom 9. Dezember 1969, Bundessteuerbl. 1970 II S. 354).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung dienen.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach derzeitigem Recht haben die Ausgangszollstellen in den Fällen der Einzelbesteuerung die Steuerfestsetzungen bei jeder Änderung der Besteuerungsgrundlage zu berichtigen. Die Erhebung und Erstattung von Kleinbeträgen erfordert jedoch einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand. Dieser soll durch die Einführung der 3 DM-Grenze vermieden werden.

Zu Buchstabe f

Durch die Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen zugunsten der Unternehmer um einen Monat zu verlängern. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Fristen des § 18 bei vielen Unternehmern nicht ausreichen.

Zur Vermeidung einer haushaltsmäßig nicht zu vertretenden Hinausschiebung des Steuereingangs soll die Fristverlängerung von einer angemessenen Abschlagszahlung abhängig gemacht werden können. Eine allgemeine Verlängerung der Fristen um einen Monat ohne Abschlagszahlung würde zu einer Aufkommenslücke von etwa 1,8 Mrd DM führen.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Durch die Neuregelung werden Unternehmer, deren Gesamtumsatz die Bagatellgrenze von 12 000 DM im laufenden Kalenderjahr übersteigt, in die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes einbezogen, jedoch unter Gewährung eines Steuerabzugsbetrages. Auf die allgemeine Begründung in Abschnitt A Absätze 4 bis 6 wird hingewiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Besteuerung von Unternehmern, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr die Bagatellgrenze von 12 000 DM nicht übersteigt. Diese Unternehmer brauchen grundsätzlich keine Umsatzsteuer zu entrichten und haben nicht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug und zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung. Damit tritt für sie praktisch keine Änderung gegenüber dem jetzigen Rechtszustand ein. Falls sich diese Regelung im Einzelfall nachteilig auswirkt, kann der Unternehmer für die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes optieren.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erhalten Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 60 000 DM im laufenden Kalenderjahr einen Steuerabzugsbetrag. Dieser Steuerabzugsbetrag wird nach Vomhundertsätzen von der Steuerzahlungsschuld berechnet. Die

Höhe des anzuwendenden Vomhundertsatzes richtet sich nach dem Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres zuzüglich der im Ausland ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Durch die Berücksichtigung der Auslandsumsätze soll insbesondere vermieden werden, daß ausländische Unternehmer trotz hoher Umsätze im Ausland einen Steuerabzugsbetrag erhalten.

Die Höhe der Steuerzahlungsschuld, nach der sich der Steuerabzugsbetrag des Absatzes 2 bemißt, entspricht im wesentlichen der vom Kleinunternehmer erzielten Wertschöpfung. Der Steuerabzugsbetrag wirkt sich deshalb bei hoher Wertschöpfung des Kleinunternehmers günstiger aus als bei niedriger Wertschöpfung. Er gleicht insoweit der Begünstigung des jetzigen § 19. Somit wird den Kleinunternehmern, die jetzt § 19 wegen ihrer höheren Wertschöpfung anwenden, der Übergang in die Mehrwertsteuer erleichtert. Zugleich wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Kleinunternehmer mit höherer Wertschöpfung häufig die Überwälzung der Steuer drückender empfinden als die Kleinunternehmer mit niedriger Wertschöpfung. Die Frage der Überwälzung der Steuer tritt zwar grundsätzlich nicht bei den Kleinunternehmen auf, die Umsätze an Unternehmer ausführen, die nach § 15 zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Es ist jedoch praktisch nicht durchführbar, bei der Gewährung des Steuerabzugsbetrages insoweit eine Unterscheidung zu treffen. In den Grenzen einer Regelung für Unternehmer mit einem jährlichen Gesamtumsatz von nicht mehr als 60 000 DM kann diese Ungenauigkeit aus Vereinfachungsgründen noch hingegenommen werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 ermittelt sich die für die Bemessung des Steuerabzugsbetrages maßgebliche Steuerzahlungsschuld nach der auf die Umsätze entfallenden Steuer abzüglich der Vorsteuerbeträge und der Kürzungsbeträge. Eine Ausnahme gilt für den Kürzungsbetrag nach § 13 des Berlinförderungsgesetzes. Dieser Kürzungsbetrag von 4 v. H. für Unternehmer in Berlin (West), deren Gesamtumsatz 200 000 DM nicht übersteigt, wird z. Z. auch Unternehmern gewährt, die die Begünstigung des bisherigen § 19 in Anspruch nehmen. Diese doppelte Begünstigung bleibt erhalten. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Kürzungsbetrag eine zusätzliche und besondere Begünstigung für die Unternehmer in Berlin (West) darstellt.

Entsprechend dem Sinn und Zweck des § 19 (Begünstigung der Kleinunternehmer) bleiben nach den beiden letzten Sätzen des Absatzes 2 bestimmte Umsätze bei der Berechnung des Abzugsbetrages außer Ansatz.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Begriff des für die Bagatellgrenze (§ 19 Abs. 1) und für die Umsatzgrenzen des Steuerabzugsbetrages (§ 19 Abs. 2) maßgeblichen Gesamtumsatzes geregelt. Anders als bisher gehören zum Gesamtumsatz – bis auf die in der Neu-

fassung bezeichneten Ausnahmen – auch die nach § 4 Nr. 6 bis 11 und Nr. 14 steuerfreien Umsätze. Dadurch wird sichergestellt, daß die Vergünstigung des § 19 gleichmäßiger nach der wirtschaftlichen Kraft des Unternehmens gewährt wird. Das ist bei dem jetzigen § 19 nicht der Fall, weil insbesondere die steuerfreien Umsätze der Versicherungen, Banken und Sparkassen bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes außer Ansatz bleiben und diese Unternehmer daher günstiger behandelt werden als andere Unternehmer gleicher Größenordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Zu Buchstabe a

Die derzeitige Anknüpfung der Istbesteuerung an den Gesamtumsatz des Vorjahres führt zu Härten oder Zufallsergebnissen, wenn der Umsatz um die Umsatzgrenze schwankt. Diese Härten werden weitgehend dadurch vermieden, daß die Istbesteuerung auch dann noch zugelassen werden kann, wenn die Umsatzgrenze in einem von zwei vorangegangenen Kalenderjahren nicht überschritten wird.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung hat zur Folge, daß bei Geschäftsveräußerungen die Sollbesteuerung gilt. Dadurch soll z. B. bei Geschäftsveräußerungen auf Rentebasis eine jahrelange Überwachung vermieden werden. Da der Erwerber in der Regel sofort zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, führt die Regelung nicht zu Härten für die Beteiligten.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Zu Buchstabe a

Durch das 9. ZollÄndG vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205) ist § 40 ZG (Erlaß und Erstattung bei Wiederausfuhr) aus einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift in eine Ermächtigungsvorschrift umgewandelt worden. Damit ist die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 2, soweit sie sich auf § 40 ZG bezieht, gegenstandslos geworden. § 40 ZG muß vielmehr als Ermächtigungsvorschrift wie die §§ 24 und 25 ZG generell von der sinngemäßen Anwendung auf die Einfuhrumsatzsteuer ausgeschlossen und dafür in die Ermächtigungsvorschrift **des § 21 Abs. 4 aufgenommen** werden. Die materiellrechtliche Regelung erfolgt in der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung. Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Wegen des Ausschlusses des § 52 ZG von der sinngemäßen Anwendung auf die Einfuhrumsatzsteuer vgl. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d und die Begründung zu dieser Vorschrift.

Die Zahlung des Zolls wird nur gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben (§ 37 Abs. 2 des Zollgesetzes). Auf Grund der sinngemäßen Anwendung der Zollvorschriften auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 21 Abs. 2 Satz 1) wird auch für aufgeschobene Einfuhrumsatz-

steuer Sicherheitsleistung gefordert. Dieses Verlangen erscheint dann nicht gerechtfertigt, wenn die aufgeschobene Einfuhrumsatzsteuer voll als Vorsteuer abgesetzt werden kann. Die Einfuhrumsatzsteuer hat in diesen Fällen lediglich die Wirkung eines durchlaufenden Postens. Einnahmeausfälle sind kaum zu befürchten, wenn die als Vorsteuer abziehbare Einfuhrumsatzsteuer ohne Sicherheitsleistung aufgeschoben wird. Auch im Bereich der inneren Umsatzsteuer wird eine Sicherheitsleistung nicht verlangt.

Zu Buchstabe b

Die derzeitige Fassung des § 21 Abs. 3 Satz 4 steht in bestimmten Fällen der beabsichtigten Vereinfachung entgegen. Häufig werden eingeführte Gegenstände einfuhrumsatzsteuerrechtlich zum freien Verkehr, zollrechtlich aber zu einem besonderen Zollverkehr (z. B. Lagerung) abgefertigt. Liefert der Importeur diese Gegenstände an den Inhaber des besonderen Zollverkehrs oder werden die Gegenstände im Reihengeschäft an mehrere Inhaber von besonderen Zollverkehren geliefert und entsteht in diesen Zollverkehren eine Zollschuld, so entsteht gleichzeitig eine weitere Einfuhrumsatzsteuerschuld, weil die Inhaber der Zollverkehre insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind; denn die Gegenstände sind nicht für ihr Unternehmen eingeführt worden. Dieses Ergebnis widerspricht dann der Zielsetzung des § 21 Abs. 3 Satz 4 (Vereinfachung), wenn der Inhaber eines besonderen Zollverkehrs hinsichtlich dieser weiteren Einfuhrumsatzsteuer nur deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, weil die Gegenstände für ein anderes Unternehmen eingeführt worden sind.

Zu Buchstabe c

Da § 25 Abs. 1 ZG im Rahmen des 9. ZollÄndG gestrichen worden ist, sind die bisherigen Absätze 2 bis 4 dieser Vorschrift die Absätze 1 bis 3 geworden. Deshalb muß § 21 Abs. 4 insoweit der neuen Rechtslage angepaßt werden. Wegen der Einbeziehung des § 40 ZG vgl. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a und die Begründung zu dieser Vorschrift.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Zu Buchstabe a

In Satz 1 wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß ausländische Beförderer, die nach § 16 Abs. 6 statt der Einzelbesteuerung die Abschnittsbesteuerung wählen, auch die Durchschnittsbeförderungsentgelte im Sinne des § 10 Abs. 6 aufzuzeichnen haben. Dadurch sollen Auslegungszweifel beseitigt werden, die sich bei der geltenden Fassung des § 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 ergeben können.

Der angefügte Satz 3 erweitert die Verpflichtung zur Trennung der Entgelte auf die Umsätze, die der Unternehmer nach § 9 als steuerpflichtig behandelt (vgl. hierzu Artikel 1 Nr. 6 und die Begründung zu dieser Vorschrift). Die gesonderte Aufzeichnung

dieser Umsätze soll einen eindeutigen Nachweis und eine leichte Nachprüfung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in den Fällen der Option nach § 9 gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Der angefügte Satz 2 stellt klar, daß die Bemessungsgrundlagen für den steuerfreien und steuerpflichtigen Eigenverbrauch gesondert und gegebenenfalls getrennt nach Steuersätzen aufzuzeichnen sind.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift wird sachlich und redaktionell an die vorgesehene Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 3 angepaßt (vgl. hierzu Artikel 1 Nr. 13 und die Begründung zu dieser Vorschrift). Außerdem ist der Unternehmer nach der neuen Fassung der Vorschrift nicht mehr verpflichtet, für Zwecke der Umsatzbesteuerung die eingeführten Gegenstände nach ihrer Menge aufzuzeichnen. Eine besondere umsatzsteuerrechtliche Verpflichtung zur Mengenaufzeichnung bei der Einfuhr von Gegenständen erscheint entbehrlich, zumal auch in § 22 Abs. 2 Nr. 3 nicht verlangt wird, daß der Unternehmer die Menge der erworbenen Gegenstände oder den Umfang der empfangenen sonstigen Leistungen aufzeichnet, und dieses Merkmal dem Beleg über den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer entnommen werden kann.

Zu Buchstabe d

In Satz 1 der Neufassung wird klargestellt, daß der Unternehmer zur Aufzeichnung der Vorumsätze und der darauf entfallenden Steuer – einschließlich Einfuhrumsatzsteuer – umsatzsteuerrechtlich nicht verpflichtet ist, wenn er nach § 15 Abs. 2 den Vorsteuerabzug nicht beanspruchen kann. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung empfangener sonstiger Leistungen und erworbener Gegenstände, die dem Unternehmer durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegt ist (z. B. § 38 Abs. 1 HGB; § 149 Abs. 2, § 151 und § 157 AktG; die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs vom 20. Juli 1935, Reichsgesetzbl. I S. 752), bleibt hiervon unberührt.

Die Neufassung schreibt außerdem für die Fälle der Vorsteueraufteilung nur noch den unmittelbaren Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge vor. Ein Nachweis der nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge wird nicht mehr gefordert. Diese Regelung entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Für Unternehmer, die teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und ihre Vorsteuern daher aufteilen müssen, wird zugleich bestimmt, daß die Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, getrennt von den übrigen Umsätzen aufzuzeichnen sind. Damit erhält die derzeitige Verwaltungspraxis ihre gesetzliche Grundlage.

Zu Buchstaben e und f

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die jetzigen Vorschriften des § 22 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden ohne materielle Änderung übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Durch die Änderung soll die Bindungsfrist für die Anwendung der Durchschnittsätze verkürzt werden. Die Annahme, daß eine Bindungsfrist von weniger als zwei Jahren zu Mißbräuchen führen könne, hat sich nicht bestätigt. Eine einjährige Bindungsfrist ist deshalb ausreichend.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 19 (vgl. Artikel 1 Nr. 16 und die Begründung zu dieser Vorschrift). Sie stellt sicher, daß Land- und Forstwirte, die im Rahmen der Durchschnittsbesteuerung des § 24 eine Steuer an das Finanzamt zu entrichten haben, den Steuerabzugsbetrag nach § 19 Abs. 2 erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 22**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 19 (vgl. Artikel 1 Nr. 16 und die Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu Buchstabe b

§ 26 Abs. 3 Nr. 2 kann in der derzeitigen Fassung nicht auf Spediteure angewendet werden. Bei ihrer Einschaltung tritt deshalb bei Auftraggebern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z. B. private Auftraggeber und Körperschaften des öffentlichen Rechts), eine Belastung mit Umsatzsteuer ein. Die hierdurch zu befürchtende Ausschaltung des Speditionsgewerbes soll durch die Gesetzesänderung vermieden werden. Wegen dieser Schwierigkeiten ist die vorgesehene Regelung bereits ab 1. Januar 1968 im Verwaltungswege zugelassen worden.

Zu Buchstabe c**Zu Absatz 5**

In der Praxis werden bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z. B. Lieferung einer Zeitschrift im Abonnement) häufig bereits vor der endgültigen Ausführung der Umsätze Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt und von den Leistungsempfängern beglichen. Absatz 5 ermächtigt den für die Finanzen zuständigen Bundesminister, einem Bedürfnis der beteiligten Unternehmer Rechnung zu tragen und in diesen Fällen die freiwillige vorzeitige Versteuerung der betreffenden Umsätze sowie den entsprechend vorzeitigen Vorsteuerabzug zuzulassen.

Zu Absatz 6

Bei der Besteuerung und dem Vorsteuerabzug für Einfuhrlieferungen und in den Fällen der sog. Ordergeschäfte bei der Einfuhr haben sich erhebliche technische Schwierigkeiten ergeben.

Da es oft schwierig ist, ausländische Exporteure im Inland als Steuerpflichtige zu erfassen, und diese es

ablehnen, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis an die inländischen Abnehmer zu erteilen und die in Rechnung gestellte Steuer an ein deutsches Finanzamt abzuführen, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zu gestatten, das es dem inländischen Abnehmer erlaubt, an Stelle des Ausländers die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen und den ausländischen Exporteur von der Zahlung der Umsatzsteuer zu befreien, wenn er nunmehr auch darauf verzichtet, für diese Umsätze Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer auszustellen (§ 14 Abs. 1).

Die Schwierigkeit, ausländische Exporteure im Inland als Steuerpflichtige zu erfassen, besteht auch bei jenen Lieferungen, bei denen die Verfügungsmacht über die Einfuhrware durch ein an Order gestelltes Traditionspapier verschafft wird und die Steuerbarkeit einer Lieferung dadurch gegeben ist, daß die Ware sich bei der Übergabe des Papiers bereits im umsatzsteuerlichen Inland befindet.

Um Unbilligkeiten und eine Erschwernis des internationalen Handels zu vermeiden, bietet die Ermächtigung die Möglichkeit, daß im Zuge der Einfuhr bewirkte umsatzsteuerpflichtige Lieferungen im Inland unversteuert bleiben. Mit dieser Regelung ist ein Steuerausfall nicht verbunden, weil für die ausländischen Exporteure der Abzug der Einfuhrumsatzsteuer entfällt und die inländischen Abnehmer diesen Abzug nur vornehmen können, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermächtigt den für die Finanzen zuständigen Bundesminister zur Bekanntgabe des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Die Änderungen bestimmen die Anwendungszeitpunkte für die einzelnen Vorschriften.

Die in Buchstabe d enthaltene Vorschrift des § 27 Abs. 13 Nr. 2 regelt den Anwendungszeitpunkt des neugefaßten § 15 Abs. 7. Bisher war vorgesehen, diese Vorschrift einheitlich erst nach Wegfall der Besteuerung des Selbstverbrauchs (31. Dezember 1972) anzuwenden. Wegen des niedrigen Steuersatzes für den Selbstverbrauch im Jahre 1972 (2 v. H.) besteht jedoch bei größeren Anschaffungen in diesem Jahr die Gefahr von nicht vertretbaren Steuervorteilen. Daher erscheint es erforderlich, für diese Fälle den erstmaligen Anwendungszeitpunkt des § 15 Abs. 7 um ein Jahr vorzuverlegen. Die Maßnahme ist jedoch nur für die Anschaffungen von Bedeutung, bei denen in späteren Jahren der Anteil der Verwendung für nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze gegenüber dem Erstjahr nicht unwesentlich abweicht. Die unterschiedlichen Wertgrenzen für Wirtschaftsgüter und nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten tragen der Tat-

sache Rechnung, daß die nachträglichen Aufwendungen für ein Wirtschaftsgut nicht mit der Selbstverbrauchsteuer belastet sind.

Der neu eingefügte § 27 Abs. 14 enthält neben der Anwendungsvorschrift für den § 19 in der nach dem 31. Dezember 1972 geltenden Fassung eine der Vereinfachung dienende Übergangsregelung für Unternehmer, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuert haben.

Zu Artikel 1 Nr. 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung. Sie stellt sicher, daß in eine auf § 18 Abs. 6 gestützte Regelung über die Gewährung einer Fristverlängerung auch die Steuer für den Selbstverbrauch einbezogen werden kann (vgl. auch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe f und die Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu Artikel 1 Nr. 25

Die Änderungen sind redaktioneller Art und im Hinblick auf die geänderte Bezeichnung der zum Erlaß der betreffenden Rechtsverordnungen ermächtigten Stelle erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 26

Zu Buchstaben a und b

Durch die Erweiterung werden Rinder- und Geflügelmägen sowie Knochen, die häufig als Ergänzungsmittel verwendet werden, in den Kreis der steuerbegünstigten Lebensmittel aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Tarifschema der Nr. 06.04 des Gemeinsamen Zollltarifs, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2094/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 308 vom 23. Dezember 1968, S. 7) mit Wirkung vom 1. Januar 1969 geändert worden ist. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit dieser Anpassung nicht verbunden.

Zu Buchstabe d

Durch die Neufassung wird Soda von der Steuerermäßigung ausgeschlossen, da es sich nicht um ein Lebensmittel handelt. Begünstigt bleiben Hirschhornsalz und Natron.

Zu Buchstabe e

Durch die Erweiterung wird der Zuckeraustauschstoff Sorbit, der als diätetisches Lebensmittel verwendet wird, in den Kreis der steuerbegünstigten Waren einbezogen.

Zu Buchstabe f

Durch die Neufassung wird der Süßstoff Benzoesäuresulfimid-Kalium dem bereits begünstigten Benzoesäuresulfimid-Natrium gleichgestellt. Die Ände-

rung des Klammerhinweises ist lediglich redaktioneller Art. Sie trägt der Änderung des Zollltarifschemas durch die Verordnung (EWG) Nr. 1/71 des Rates vom 17. Dezember 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 1 vom 1. Januar 1971, S. 1) Rechnung, die am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Zu Buchstabe g

Die Neufassung enthält eine redaktionelle Anpassung an das Schema der Tarifnummern 44.03 und 44.04 des Gemeinsamen Zollltarifs, das sich durch die am 1. Januar 1971 in Kraft getretene Verordnung (EWG) des Rates vom 17. Dezember 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 1 vom 1. Januar 1971, S. 1) geändert hat. Gleichzeitig wird die Steuerermäßigung aus Vereinfachungsgründen auf bestimmtes tropisches Rohholz dieser Zollltarifnummern ausgedehnt, für das nach Änderung des Zollltarifs besondere Tarifstellen nicht mehr bestehen. Die Erweiterung ist seit dem 1. Januar 1971 bereits im Verwaltungswege zugelassen.

Zu Buchstabe h

Durch die Neufassung werden insbesondere zahntechnische Erzeugnisse (Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate usw.) in die Steuerermäßigung einbezogen. Damit wird der Unterschied in der umsatzsteuerlichen Belastung beseitigt, der bisher zwischen den Prothetikumsätzen der gewerblichen zahntechnischen Laboratorien und dem von der Steuerfreiheit des § 4 Nr. 14 ausgenommenen Prothetikanteil der praxiseigenen Laboratorien der Zahnärzte, die mit angestellten Zahntechnikern arbeiten, besteht.

Im übrigen umfaßt die Vorschrift nunmehr alle orthopädischen Apparate und Vorrichtungen der Nr. 90.19 des Zollltarifs, ausgenommen solche der Tierorthopädie. Die Ausnahmeregelung für Teile und Zubehör ist aus § 3 der 3. UStDV übernommen worden, der deshalb gleichzeitig aufzuheben ist (vgl. Artikel 2 Nr. 2).

Zu Artikel 2

Die Streichungen beruhen darauf, daß die betreffenden Vorschriften in das Gesetz übernommen worden sind (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe i und Nr. 26 Buchstabe h und die Begründungen zu diesen Vorschriften).

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Anpassung an das Umsatzsteuergesetz, durch welches das Beförderungsteuergesetz aufgehoben worden ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 UStG 1967). Soweit die Bundesanstalt im Tarifausgleichsverfahren nach § 23 GüKG Frachtnachforderungen des Unternehmers einzieht, soll dieser Fall umsatzsteuerlich ebenso behandelt werden, als ob

der Frachtschuldner den Unterschiedsbetrag an den Unternehmer gezahlt hätte. Die Bundesanstalt führt an Stelle des Unternehmers die in dem Unterschiedsbetrag enthaltene Umsatzsteuer ab; der Frachtschuldner ist auf Grund der Unterschiedsberechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG 1967 vorliegen. In der Praxis ist die Bundesanstalt bereits seit Einführung der neuen Umsatzsteuer entsprechend verfahren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 enthaltene Änderung des § 23 Abs. 3 GüKG anzuwenden ist. Hierbei wird der Anwendungszeitpunkt in Anpassung an die Handhabung in der Praxis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Umsatzsteuergesetzes gelegt. Damit wird gleichzeitig die unklare Rechtslage, die seit dieser Zeit besteht, rückwirkend beseitigt.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1 Nr. 1 bis 4

Die Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Art. Sie sind bedingt durch die Änderungen der §§ 18 und 19 UStG 1967 (vgl. Artikel 1 Nr. 15 und 16). Durch die Änderung in Nummer 4 Buchstabe a soll sichergestellt werden, daß die Unternehmer mit einem Gesamtumsatz bis zu 12 000 DM, die keine Umsatzsteuer zu entrichten brauchen, nicht zusätzlich noch die Kürzung nach § 13 BerlinFG beanspruchen. Damit bleibt der bisherige Rechtszustand bestehen.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der geltenden Fassung erhalten Arbeitnehmer, deren Beschäftigung im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses in Berlin (West) durch ihre Erkrankung unterbrochen oder eingeschränkt wird, die Berlinzulage nur unter der Voraussetzung weiter, daß sie Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen. Diese Regelung verletzt den vorrangigen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Berliner Arbeitnehmer. Aus diesem Grunde sollen die Berlinzulagen auch in den Fällen weitergewährt werden, in denen Arbeitnehmer im Falle der Krankheit keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben (freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte ohne Krankengeldanspruch, bei privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherte sowie nicht gegen Krankheit

Versicherte). Im übrigen soll durch die vorgesehene Formulierung auch deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen, daß die Berlinzulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG zu gewähren sind, solange bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung der Arbeitslohn auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen oder freiwillig weitergezahlt wird; erst von dem Zeitpunkt an, ab dem die Lohnfortzahlung eingestellt wird, setzt dann die Zulagengewährung nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, daß die durch die Neufassung des § 19 UStG 1967 (vgl. Artikel 1 Nr. 16 und die Begründung zu dieser Vorschrift) bedingten Änderungen des Berlinförderungsgesetzes zu demselben Zeitpunkt anzuwenden sind wie die neue Vorschrift des § 19 UStG 1967 (vgl. Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe d).

Zu Absatz 3

Die vorgesehene Regelung soll rückwirkend ab 1. Januar 1971 gelten, da die Zulagen für Berliner Arbeitnehmer ebenfalls mit Wirkung ab 1. Januar 1971 neu gestaltet worden sind.

Zu Artikel 5 bis 8

Die Änderungen stehen insbesondere im Zusammenhang mit der Neufassung des § 19 UStG 1967 (vgl. Artikel 1 Nr. 16 und die Begründung zu dieser Vorschrift). Sie gewährleisten, daß die in den bezeichneten Gesetzen enthaltenen Sonderregelungen für Kleinunternehmer nach der Neufassung des § 19 UStG 1967 nur für den Personenkreis bestehen bleiben, der weiterhin von der Regelbesteuerung ausgenommen ist (Unternehmer, die § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG 1967 anwenden).

Zu Artikel 9

Artikel 9 bestimmt, daß die in den Artikeln 5 bis 8 enthaltenen Änderungen zu demselben Zeitpunkt wirksam werden wie die Neufassung des § 19 UStG 1967 (vgl. Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe d).

Zu Artikel 10

Die Vorschrift regelt die Geltung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Land Berlin.

Zu Artikel 11

Artikel 11 bestimmt die Zeitpunkte, zu denen die einzelnen Vorschriften des Gesetzes in Kraft treten.

**C. Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)**

Kurze Bezeichnung der Steuerrechtsänderung	Steuermindereinnahmen (—) in Millionen DM										
	Entstehungs- jahr ¹⁾		Rechnungsjahr ²⁾								
	ins- gesamt	davon Bund	1972		1973		1974		1975		
		ins- gesamt	davon Bund	ins- gesamt	davon Bund	ins- gesamt	davon Bund	ins- gesamt	davon Bund	ins- gesamt	davon Bund
1 Steuermäßigung für bestimmte Dienst- leistungen an die Land- und Forstwirtschaft	27	19	25	17	28	20	29	20	30	21	
2 Neuregelung der Besteuerung von Unter- nehmen mit Jahres- umsätzen unter 60 000 DM	85	60	—	—	65	45	85	60	85	60	
3 Sonstige finanziell weniger bedeutende Änderungen (saldiert)	20	14	18	13	21	15	22	15	23	16	
4 Finanzielle Auswirkungen insgesamt	1972										
	47	33									
	1973		43	30	114	80	136	95	138	97	
	134	94									

1) Entstehungsjahr, d. h. in den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuer-
mindereinnahmen für lfd. Nr. 1 und 3: 1972; für lfd. Nr. 2: 1973

2) Kassenwirksame Steuermindereinnahmen

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 – § 2 UStG

In § 2 Abs. 3 Satz 2 ist der erste Halbsatz zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung steht im Widerspruch zu dem Urteil des BVerfG vom 27. Juli 1971 – 2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68 –. Die Leitsätze dieses Urteils lauten:

- „1. Die Tätigkeit der Rundfunkanstalten vollzieht sich im öffentlich-rechtlichen Bereich. Die Rundfunkanstalten stehen in öffentlicher Verantwortung, nehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und erfüllen eine integrierende Funktion für das Staatsganze. Ihre Tätigkeit ist nicht gewerblicher oder beruflicher Art.
2. Der Bund kann nicht kraft seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die Verkehrs- und Verbrauchsteuer durch eine Fiktion die in der Veranstaltung von Rundfunk-sendungen bestehende Tätigkeit der Rundfunk-anstalten für den Bereich des Umsatzsteuerrechts in eine Tätigkeit gewerblicher oder beruflicher Art umdeuten.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 – § 4 UStG

a) Nach Buchstabe g ist folgender neuer Buchstabe h einzufügen:

h) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die mit dem Betrieb der Kranken-anstalten und Altenheime einschließlich ihrer gemeinschaftlichen Einrichtungen üblicherweise verbundenen Umsätze, wenn diese Anstalten

- a) wie bisher,
- b) wie bisher;“

Die Buchstaben h bis k werden Buchstaben i bis l.

Begründung

Nach der bisherigen Regelung des § 4 Nr. 16 UStG sind Umsätze, die mit dem Betrieb der Krankenanstalten und Altenheime üblicherweise verbunden sind, steuerfrei. Diese Befreiungsvorschrift soll erweitert werden und jetzt auch den Betrieb von gemeinsamen Einrichtungen erfassen, die aus Rationalisierungsgründen erforderlich sind und ausschließlich den Zwecken der angeschlossenen Krankenhäuser und Altenheime dienen.

Die Bundesregierung und der Bundesrat haben im Entwurf eines Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – (Drucksache VI/1874) bereits anerkannt, daß die Förderung solcher gemeinschaftlicher Einrichtungen der Krankenhäuser künftig erforderlich ist, um die Ziele dieses Gesetzentwurfs zu erreichen.

Wettbewerbsverzerrungen sind nicht zu befürchten, weil z. B. die Zentralwäscherei nur Leistungen für die sie tragenden Krankenhäuser und ggf. Altenheime erbringt, die in anstaltseigenen Einzelwäschereien der Umsatzsteuerpflicht ohnehin nicht unterliegen würden.

- b) Im weiteren Lauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die Leistungen von landwirtschaftlichen Betriebshilfsdiensten und Dorfhelferinnendiensten, die durch die zuständigen Landesbehörden anerkannt sind, in die Steuerbefreiung des § 4 einbezogen werden können. In zunehmendem Maße schließen sich Landwirte zu Hilfsdiensten zusammen, die Helfer anstellen, die in bestimmten Notfällen den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Durch die Belastung der Hilfsdienste durch die Umsatzsteuer wird ihre Tätigkeit erheblich beeinträchtigt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 – § 8 UStG

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden:

- a) Erweiterung der Befreiungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Ziel der Einbeziehung physikalischer und chemischer Untersuchungen für ausländische Auftraggeber;
- b) Erweiterung der Befreiungsvorschrift des § 8 Abs. 1 um eine weitere Nummer mit dem Ziel der Einbeziehung von Leistungen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater für ausländische Auftraggeber.

In beiden Bereichen sind die inländischen Unternehmer nach geltendem Recht gezwungen, ihren ausländischen Auftraggebern Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, obwohl diese Auftraggeber häufig nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, weil sie die nach § 15 Abs. 1 für den Vorsteuerabzug erforderlichen Voraussetzungen einer Betriebsstätte oder der Ausführung von Leistungen im Inland nicht erfüllen. Hierdurch besteht die Gefahr einer Ausschaltung der betreffenden inländischen Unternehmen. Diese Gefahr wird durch die angeregte Gesetzesänderung beseitigt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 – § 10 UStG

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte eine Änderung der Vorschrift über die Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5) im Interesse einer gleichmäßigen Belastung von Leistungen einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter, soweit sie wirtschaftlich mit dem Eigenverbrauch bei Einzelunternehmen vergleichbar sind, geprüft werden.

Leistungen einer Gesellschaft an einen Gesellschafter werden nach geltendem Recht als Lieferungen bzw. sonstige Leistungen besteuert. Sie sind aber wirtschaftlich in bestimmten Fällen mit dem Eigenverbrauch eines Einzelunternehmers vergleichbar. Infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung haben sich für diese beiden Umsatzbereiche unterschiedliche Bemessungsgrundlagen entwickelt, durch die sich bei einem Gesellschafter – trotz des wirtschaftlich gleichen Tatbestandes – eine ungerechtfertigte Begünstigung ergeben hat. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, § 10 Abs. 5 in der Weise zu ändern, daß die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch insoweit auch für die Umsätze einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter gilt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 – § 12 UStG

- a) In Buchstabe c sind in Nummer 6 Buchstabe a die Worte „sowie von Gesellschaften, soweit sie die Tätigkeit von Architekten, Ingenieuren oder beratenden Volks- und Betriebswirten ausüben.“ durch folgende Worte zu ersetzen:
„sowie der Gesellschaften von Architekten, Ingenieuren und Volks- und Betriebswirten.“

B e g r ü n d u n g

Die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 6 a) UStG führt zu einer bedenklichen Ausweitung der Begünstigung „freiberuflicher Tätigkeit“. Diese Fassung hätte zur Folge, daß z. B. auch Industrieunternehmen begünstigt wären, soweit sie durch angestellte (weisungsgebundene, unselbständige) Ingenieure „freiberufsartige“ Leistungen erbringen. Damit würde die Neufassung die vom Gesetzgeber beabsichtigte Begünstigung der Tätigkeiten von Angehörigen eines „freien Berufes“ (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG) in ihr Gegenteil verkehren, die Begünstigung uferlos ausweiten und zu Berufungen in dem Sinne führen, daß alle freiberuflich denkbaren Tätigkeiten begünstigt werden müßten, unabhängig davon, ob sie freiberuflich durch eine natürliche Person (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG), durch einen Personenzusammenschluß von freiberuflich Tätigen (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 a UStG) oder in einem Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- oder Handelsunternehmen, das Gesellschaftsform hat, ausgeübt werden.

Es sind keine wirtschaftlichen Gesichtspunkte erkennbar, die eine derartige Ausdehnung der Begünstigungsvorschrift rechtfertigen. Das Gegenteil trifft zu, wenn insbesondere Industrieunternehmen solche Leistungen nicht an Endverbraucher, sondern an andere Unternehmer ausführen; die Steuerlast gleicht sich durch den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers aus. Soweit aber Leistungen an die öffentliche Hand als Endverbraucher in Betracht kommen, sollte das nicht Anlaß zu einer die Gefahr von Berufungen heraufbeschwörenden Ausweitung der Begünstigungsvorschrift geben.

- b) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

.d) In Nummer 7 ist

- a) der Buchstabe a zu streichen,
b) der Buchstabe b wird Buchstabe a,
c) der Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
„b) die Filmvorführungen,“
d) die Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.'

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel Nr. 1 – § 2 Abs. 3 Satz 2 UStG.

- c) aa) Es ist folgender neuer Buchstabe f einzufügen:

.f) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

- „10. die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr mit Bergbahnen und im Kraftdroschenverkehr
a) wie bisher,
b) wie bisher.“

- bb) Es ist folgender neuer Buchstabe g einzufügen:

.g) Nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 3 einzufügen:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf einundeinhalb vom Hundert für die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen und im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb einer Gemeinde oder wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt.“

B e g r ü n d u n g z u a a) u n d b b)

Mit Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1967 (Mehrwertsteuer) sind die Leistungen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen

Personennahverkehr, die bisher unter das Beförderungsteuergesetz fielen und sowohl von der Beförderungsteuer (§ 3 Beförderungsteuergesetz 1955, § 13 Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung) als auch von der Umsatzsteuer (§ 4 Ziffer 9 Umsatzsteuergesetz 1951) vollständig befreit waren, einem Mehrwertsteuersatz von 5 v. H. bzw. ab 1. Juli 1968 von 5,5 v. H. unterworfen worden. Die bisherige Steuerbefreiung ging auf Bestimmungen zurück, die der Gesetzgeber bereits in den Jahren 1917 bzw. 1929/31 und zuletzt im Verkehrsfinanzgesetz vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166) erlassen hat.

Trotz der Anwendung des halben Steuersatzes bei der Mehrwertsteuer ergibt sich für die öffentlichen Nahverkehrsbetriebe noch eine Mehrbelastung gegenüber der Regelung vor dem 1. Januar 1968 von ca. 4 v. H. Im Hinblick auf die große volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung dieses Verkehrszweiges, insbesondere seine Erschließungs- und Straßentlastungsfunktionen einerseits und die allgemein bekannte wirtschaftlich ungünstige Situation im öffentlichen Personennahverkehr andererseits, würde diese steuerliche Mehrbelastung durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wieder beseitigt.

Einer solchen Maßnahme würden auch EWG-rechtliche Bestimmungen nicht widersprechen.

Die Steuerbelastung für die Bergbahnen, Seilbahnen, Sessellifte und Skilifte ist seit Einführung der MWSt merklich angewachsen. Der Konkurrenzdruck auf die deutschen Bergbahnen durch die Bahnen des Auslands (vor allem Österreichs und der Schweiz) hat zugenommen. Die österreichischen Bergbahnen unterliegen keiner vergleichbaren Besteuerung. Ebenso hat die Schweiz für die Beförderung von Personen keine Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuer. Die Wettbewerbsnachteile, denen die Bergbahnen ausgesetzt sind, lassen sich nachhaltig nur durch eine Senkung des Steuersatzes von 11 v. H. auf 5,5 v. H. mildern. Für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes spricht auch, daß zum Sozialverkehr – wie ihn das Gesetz ersichtlich begünstigen will (§ 12 Abs. 2 Nr. 10) – nicht nur die Personenbeförderung im Schienenbahnverkehr gehört, sondern auch die Beförderung mit Berg- und Seilbahnen, Sessel- und Skiliften. Der Sport mit seinen vielfältigen Aus-

prägungen ist heute ein wesentliches Merkmal des Sozialtourismus. Er sollte daher ebenso begünstigt werden wie etwa der Nahverkehr nach geltendem Recht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 15 – § 18 UStG

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b – § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG zur Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellgrenze eingeführt werden sollte, die die Erstattungen von Vorsteuerüberschüssen von unter 100 DM ausschließt, Verrechnung dieser Überschüsse aber zuläßt.
- b) In Buchstabe b sind in Absatz 2 Satz 5 die Zahl „1200“ durch die Zahl „2400“ und in Satz 7 die Zahl „360“ durch die Zahl „600“ zu ersetzen.

Begründung zu b)

Nach dem Entwurf haben wie bisher alle Steuerpflichtigen, deren Vorjahresschuld 1200 DM und mehr beträgt, monatliche Voranmeldungen abzugeben. Durch die Anhebung der maßgeblichen Grenze auf 2400 DM würden etwa 800 000 Unternehmer = rd. 50 v. H. der bisherigen Monatszahler in den Kreis der Vierteljahreszahler überführt werden mit der Folge, daß nicht mehr wie bisher Voranmeldungen zwölfmal, sondern nur noch viermal im Jahr zu bearbeiten wären. Die hierdurch ermöglichte Arbeitsentlastung für die ohnehin überlastete Steuerverwaltung und für die Wirtschaft wäre so erheblich, daß demgegenüber dem Argument, daß durch diese Neuregelung ein einmaliger – ohnehin nur vorübergehender – Kassenausfall von ca. 100 bis 120 Mio DM entstehe, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden kann.

Die Heraufsetzung des Betrages von 360 auf 600 DM für die Fälle, in denen der Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen entbunden werden kann, dient ebenfalls der Entlastung der Steuerverwaltung und der Wirtschaft. Außerdem soll durch diese Erhöhung die bisherige Relation zwischen beiden Beträgen in etwa aufrechterhalten bleiben.

7. Zu Artikel 1 Nr. 21 – § 24 UStG

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte der Vorsteuerpauschalsatz (§ 24 Abs. 1 Satz 4) der erheblich gestiegenen tatsächlichen Vorsteuerbelastung der Landwirtschaft angepaßt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. und 5. Buchstabe b

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu 2. Buchstabe a

Gegen den Antrag, die Steuerbefreiung für Krankenhäuser und Altersheime auf ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen auszudehnen, bestehen Bedenken. Ob trotz dieser Bedenken in der vorgeschlagenen Steuerbefreiung ein geeignetes Mittel gesehen werden kann, die Krankenhäuser und Altersheime zu subventionieren, wird noch geprüft.

B e g r ü n d u n g

Als „gemeinschaftliche Einrichtungen“ kommen insbesondere Zentralwäschereien der Krankenhäuser in Betracht. Nach bisher bekanntgewordenen Planungen sind Gemeinschaftseinrichtungen ferner für den Arzneimittelverkauf und den Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen vorgesehen. Auch auf anderen, bisher nicht übersehbaren Gebieten ist mit Gemeinschaftseinrichtungen zu rechnen.

Die in privatrechtlicher Form organisierten Gemeinschaftseinrichtungen unterliegen ebenso wie andere gewerbliche Unternehmen (z. B. Wäschereien, Apotheken, Unternehmen der Datenverarbeitung) der Umsatzsteuer. Dementsprechend werden die Krankenhäuser bei den Leistungen ihrer Gemeinschaftseinrichtungen in gleicher Weise mit Umsatzsteuer belastet wie bei gleichartigen Leistungen anderer Unternehmen. In beiden Fällen ist der Vorsteuerabzug bei den Krankenhäusern wegen ihrer Steuerfreiheit ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 UStG).

Die Krankenhäuser empfinden die Rechtslage als unbefriedigend, weil ein Krankenhaus mit der von ihm selbst vorgenommenen Reinigung der eigenen Wäsche nicht der Umsatzsteuer unterliegt (innerbetrieblicher Vorgang). Sie befürchten zudem, daß die Belastung ihrer gemeinschaftlichen Einrichtungen mit Umsatzsteuer ihre in Zukunft auch mit öffentlichen Mitteln geförderten Rationalisierungsbestrebungen beeinträchtigen könnte. Sie erstreben deshalb die Ausdehnung der eigenen Steuerfreiheit auf die Gemeinschaftseinrichtungen, damit hierdurch die mit dem Verbot des Vorsteuerabzugs verbundene Steuerbelastung zumindest in Teilbereichen beseitigt wird.

Der Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei Steuerbefreiungen ist den Mitgliedstaaten der EWG durch Artikel 11 Abs. 2 der Zweiten EWG-Richtlinie zur Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts vorgeschrieben. Nach diesem Grundsatz soll im Falle der Steuer-

freiheit die auf den Vorstufen entstandene Steuerbelastung aufrechterhalten werden. Um diesen Grundsatz des EWG-Rechts nicht zu verletzen, ist auch in der Vergangenheit der Ausdehnung von Steuerbefreiungen auf Vorstufen grundsätzlich widersprochen worden.

Bei einer Einbeziehung von Vorstufen in bestehende Befreiungstatbestände muß außerdem damit gerechnet werden, daß andere Unternehmer sich auf derartige Regelungen berufen würden. Entsprechende Anträge sind bereits wiederholt gestellt worden. Auch in diesen Fällen wurden zur Begründung der Anträge vor allem Rationalisierungsgründe angeführt.

Hinzu kommt, daß mit der vorgeschlagenen Steuerbefreiung die Gefahr erheblicher Wettbewerbsverzerrungen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Spitzenverbände des Textilreinigungsgewerbes haben dargelegt, daß gewerbliche Wäschereien in erheblichem Umfang für Krankenhäuser und Altersheime tätig sind. Sie befürchten, daß sie durch eine einseitige Steuerbefreiung der Zentralwäschereien aus dem Wäschereigeschäft für Krankenhäuser und Altersheime ausgeschaltet werden. Die Verbände haben deshalb einer einseitigen Steuerbefreiung für die Zentralwäschereien mit großem Nachdruck widersprochen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich auch auf anderen Gebieten, auf denen Gemeinschaftseinrichtungen vorgesehen sind, Wettbewerbsverzerrungen ergeben werden.

Zu 2. Buchstabe b

Die Prüfung wird zugesagt.

Zu 3. und 4.

Die Prüfung wird zugesagt.

Zu 5. Buchstabe a

Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Nach der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a UStG sollen die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden Leistungen von Gesellschaften, soweit sie die Tätigkeit von Architekten, Ingenieuren oder beratenden Volks- und Betriebswirten ausüben, ermäßigt besteuert werden. Hierdurch werden die Architekten-, Ingenieur- und Wirtschaftsberaterleistungen von Gesellschaften, die auf Grund ihrer Rechtsform als Gewerbebetriebe gelten, den nach

§ 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG begünstigten Leistungen der entsprechenden freien Berufe (Einzelpersonen und Zusammenschlüsse freiberuflich Tätiger) gleichgestellt. Hinsichtlich der Architekten- und Ingenieurleistungen bedeutet die Neufassung lediglich eine Klarstellung, da schon die bisherige Begünstigung für Architekten- und Ingenieurgesellschaften in der Praxis entsprechend angewendet wurde.

Der Vorschlag des Bundesrates sieht demgegenüber vor, die Steuerermäßigung bei Gesellschaften, die kraft Rechtsform Gewerbebetriebe sind, auf „Gesellschaften von Architekten, Ingenieuren und Volks- und Betriebswirten“ zu beschränken. Hierunter dürften nur solche Gesellschaften zu verstehen sein, deren Gesellschafter ausschließlich Architekten, Ingenieure oder Volks- und Betriebswirte sind.

Gegen eine derartige Einschränkung bestehen nach Auffassung der Bundesregierung erhebliche Bedenken:

1. Der Grundsatz einer wettbewerbsneutralen Besteuerung erfordert es, gleichartige Leistungen ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Unternehmens, das sie erbringt, gleich zu besteuern. Unterschiedliche Steuersätze bedeuten für die von der Begünstigung ausgeschlossenen Unternehmer eine erhebliche Benachteiligung im Wettbewerb, wenn der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (z. B. die öffentliche Hand). Es ist daher mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität unvereinbar, wenn die Begünstigung nicht von der Art der Leistung, sondern von einer subjektiven Voraussetzung (Berufszugehörigkeit der Gesellschafter) abhängig gemacht wird.
2. Auch bei den übrigen nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a UStG begünstigten Unternehmen stellt das Gesetz nicht auf die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter ab, insbesondere auch nicht bei den wohnungswirtschaftlichen Betreuungsunternehmen, die ähnliche Leistungen wie Architekten und Architektengesellschaften erbringen.
3. Die Steuerermäßigung beschränkt sich auf die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden Leistungen. Eine ungerechtfertigte Ausweitung der Steuerermäßigung ist deshalb nicht zu erwarten. Ebenso wie andere Unternehmen sind auch Industrieunternehmen nur mit solchen Leistungen begünstigt, die ihrer Art nach typische Berufstätigkeiten von Architekten, Ingenieuren oder beratenden Volks- und Betriebswirten darstellen.
4. Das erwünschte Ziel des Änderungsvorschlages, nämlich Leistungen freiberuflicher Art von der Steuerermäßigung auszuschließen, wenn sie durch angestellte Ingenieure von Industrieunternehmen erbracht werden, würde im übrigen oftmals nicht erreicht. Auch „Gesellschaften von

Architekten, Ingenieuren und Volks- und Betriebswirten“ arbeiten häufig mit einem Stab von angestellten Architekten, Ingenieuren und Volks- und Betriebswirten. Darüber hinaus können sie durchaus auch Leistungen gewerblicher Art (z. B. im Rahmen einer industriellen Fertigung) erbringen.

Zu 5. Buchstabe c

- aa) Dem Antrag, die Steuerermäßigung für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) auf Berg- und Seilbahnen sowie Sessel- und Skilifte auszudehnen, kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Durch die Einführung der neuen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist keine gewichtige Mehrbelastung der bezeichneten Einrichtungen eingetreten. Vor der Einführung der neuen Umsatzsteuer waren die Beförderungen mit Bergbahnen, Seilbahnen und Sesselliften mit einer Beförderungsteuer von 6 v. H. und die Beförderungen mit Skiliften mit einer Umsatzsteuer von 4 v. H. des Umsatzes belastet. Hinzu kam die Belastung mit einer kumulativen Vorsteuer auf den Vorstufen von etwa 4 v. H. des Umsatzes. Die Gesamtbelastung betrug demnach etwa 10 v. H. bzw. 8 v. H. Bei der neuen Umsatzsteuer beträgt die Belastung 11 v. H. Das entspricht einer Mehrbelastung von etwa 1 v. H. (bzw. 3 v. H. bei Skiliften). Würde man den Steuersatz auf 5,5 v. H. senken, so würde das somit gegenüber der Zeit vor der Einführung der neuen Umsatzsteuer eine erhebliche Besserstellung bedeuten. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß die geringe Mehrbelastung im Preis auf die Benutzer überwältigt worden ist, da die Gewinne aus dem Betrieb von Bergbahnen usw. z. B. im Bezirk der Oberfinanzdirektion München im Jahr 1968 durchschnittlich etwa 10 v. H. des Umsatzes betragen.

Ein Wettbewerbsverhältnis gegenüber den Bergbahnen usw. des Auslandes besteht nicht. Zunächst kann nicht angenommen werden, daß die Wahl eines Erholungsortes von der Höhe der auf den Beförderungen mit Bergbahnen usw. lastenden Umsatzsteuer abhängt. Außerdem ist die Belastung der österreichischen Bergbahnen die gleiche wie in der Bundesrepublik (6 v. H. Beförderungsteuer und schätzungsweise 5. v. H. kumulative Vorsteuer). Ein Vergleich mit der Schweiz ist nicht möglich, weil diese lediglich eine Warenumsatzsteuer erhebt.

Der ermäßigte Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG ist wegen der besonderen Verhältnisse des öffentlichen Personennahverkehrs in den Ballungsgebieten geschaffen worden. Für die Bergbahnen usw. liegen vergleichbare Verhält-

nisse nicht vor. Sie dienen im wesentlichen der Touristik. Der Unterschied zeigt sich auch in der Höhe der Gewinne.

- bb) Dem Antrag, für die Personenbeförderungen im öffentlichen Nahverkehr einen Sondersteuersatz von 1,5 v. H. einzuführen, kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Die Höhe der durch die Einführung der Mehrwertsteuer eingetretenen Mehrbelastung ist umstritten. Der Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe (VöV) ist der Ansicht, daß eine Mehrbelastung von 4 v. H. des Umsatzes eingetreten sei. Demgegenüber haben die Berechnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen ergeben, daß die Mehrbelastung bei den im VöV zusammengeschlossenen Unternehmen – im Durchschnitt und auf die Dauer gesehen – nur rd. 2 v. H. beträgt.

Eine Sonderregelung für die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs in der Form eines ermäßigten Steuersatzes von nur 1,5 v. H. würde zwangsläufig als Präzedenzfall angesehen werden und entsprechende Forderungen anderer Wirtschaftszweige hervorrufen. Auf die Dauer würde der mit dem Sondersteuersatz verbundene Einbruch in das Zwei-Steuersatz-System des Umsatzsteuergesetzes zu hohen Steuerausfällen führen. Diese würden in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der gegenwärtig für den Nahverkehr angestrebt wird.

Der beantragte ermäßigte Steuersatz von 1,5 v. H. würde auch mit dem durch die EWG-Richtlinien vorgegebenen System der Mehrwertsteuer nicht übereinstimmen. Nach diesem System wäre es zurzeit zwar noch möglich, den öffentlichen Personennahverkehr durch eine Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug aus dem System der Mehrwertsteuer herauszunehmen. Diese Maßnahme wäre jedoch wegen der Versagung des Vorsteuerabzugs für die Unternehmen nachteilig. Müssen somit die öffentlichen Nahverkehrsunternehmen im System der Mehrwertsteuer bleiben, so ist zu beachten, daß nach der Zweiten EWG-Richtlinie zur Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts ein Steuersatz un-

zulässig ist, der laufend zu Steuererstattungen führen würde. Solche Steuererstattungen würden bei dem Steuersatz von 1,5 v. H. des Umsatzes eintreten. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat ermittelt, daß die abziehbaren Vorsteuerbeträge im Jahre 1970 bei den öffentlichen Nahverkehrsunternehmen (ohne Bundesbahn und Bundespost) in den Ländern im Durchschnitt zwischen 4,2 v. H. und 8,7 v. H. des Umsatzes gelegen haben.

Schließlich würde die Einführung eines dritten Steuersatzes der angestrebten Aufhebung der Steuergrenzen im Gemeinsamen Markt, die auf der Basis von nur zwei Steuersätzen erfolgen soll, zuwiderlaufen.

Die Einführung eines Sondersteuersatzes von 1,5 v. H. ist hiernach keine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Diese komplexe Frage muß nach Auffassung der Bundesregierung in anderer Weise gelöst werden.

Der durch die Einführung des Sondersteuersatzes eintretende Steuerausfall würde 140 Mio DM jährlich betragen, weil der Sondersteuersatz aus Wettbewerbsgründen auf den gesamten Personennahverkehr ausgedehnt werden müßte.

Zu 6. Buchstabe a

Die Prüfung wird zugesagt.

Zu 6. Buchstabe b

Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Maßnahme (Erhöhung der Zahl der Vierteljahreszahler und Jahreszahler) würde zwar zu einer Arbeitsentlastung bei den Finanzämtern führen. Jedoch kann der damit verbundene einmalige Einnahmeausfall, der nach den letzten Berechnungen rd. 200 Mio DM betragen würde, nicht hingenommen werden.

Zu 7.

Die Prüfung wird zugesagt.